

Bettine Menke

DIE RECHTS-AUSNAHME DES FLÜCHTLINGS, SYMPTOME DER ‚MENSCHENRECHTE‘¹

Flüchtlinge und ihre Massen werden von Hannah Arendt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* als Paradigmen von Politik und Herrschaft im zwanzigsten Jahrhundert ausgeprägt (1.); mit deren symptomatischem Status werden die „Aporien der Menschenrechte“ exponiert (2.).² Auf die Frage, wie die ‚Menschenrechte‘ in die Welt kommen, kann mit Arendts Analyse die Antwort nur lauten: als eine unauflösliche Paradoxie. Diese Paradoxie stellt sich an den Flüchtlingen als radikal Rechtlosen dar. Ich beziehe dies mit Arendts Überlegungen zum Erscheinungsraum auf das Theater (3.). Ist mit den Fliehenden die Orientierung des Politischen auf die Hin-Zukünftigen dringend und steht damit der Zusammenhang von Demokratie und Zugehörigkeit (mit Derrida) infrage, findet die Hinzukunft ihre Reflexion auf dem Theater, und zwar als die des Theaters selbst.

Hannah Arendt nimmt ihre so präzise wie unerbittliche Darstellung der Symptomatik der Flüchtlinge im zwanzigsten Jahrhundert im neunten Kapitel von *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* unter dem Titel „Der Niedergang des Nationalstaats und das Ende der Menschenrechte“ vor. Es versteht sich, dass Arendt zufolge trotz dieser Überschrift nicht Flüchtlinge und auch nicht ihre Ankunft in Massen den „Niedergang des Nationalstaats“ herbeiführen. Sondern die Produktion von Flüchtlingen, von Staatenlosen stellt die Diagnose des Konstrukts, das der Nationalstaat ist (1.). Sie sind Symptom eines „Niedergangs“, der dem Nationalstaat von Beginn an inhäriert, unübersehbar seit sich sein Prinzip nach dem Ende des Ersten Weltkrieges durchsetzte. Ebenso ist das „Ende der Menschenrechte“, mit dem zweiten Teil des Titels des den im zwanzigsten Jahrhundert massenhaft produzierten Flüchtlingen gewidmeten Kapitels, kein „Ende“ einer Entwicklung, sondern Manifestation der internen „Aporien der Menschenrechte“, die ‚de facto Staatenlose‘, die die Flüchtlinge sind, symptomatisch bezeugen (2.). Die Aporien sind von ihrem In-die-Welt-Kommen unablässig.

¹ Erscheint in: Sigrid Köhler, Matthias Schaffrick (Hg.): *Wie kommen die Rechte des Menschen in die Welt?*, erscheint bei Winter: Heidelberg 2019 [in: Reihe Siegen „Beiträge zur Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“] (Druck in Vorbereitung). Dieses Manuskript ist zu zitieren unter Angabe von Autor, Titel, URL und Datum des Zugriffs.

² Vgl. Hannah Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, in: Dies.: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955) (von der Verfasserin übertragen), Frankfurt a. M. 1997, S. 402–452, insb. S. 434–452; amerikanisches Orig. *The Origins of Totalitarianism*, New York (NY) 1951, S. 266–298.

1. Arendt zeigt durch ihr Stück Geschichtsschreibung, dass die Durchsetzung des Nationalstaatsprinzips unmittelbar verkoppelt ist mit der Erzeugung von Minderheiten, deren Zugehörigkeit, da sie an Kategorien wie Volk gebunden wird, zweifelhaft ist, von solchen, die zwar ‚naturalisiert‘ werden mögen, aber als bloß ‚Naturalisierte‘ unmittelbar *denaturalisierbare* Staatsbürger und damit potentiell Staatenlose sind, zu denen sie – durch Ausbürgerung – sehr rasch gemacht werden können,³ und derart von Flüchtlingen. Staatenlose werden oder sollen abgeschoben, deportiert, einem Anderswo überantwortet werden; Flüchtlinge sind, wenn nicht *de jure*, so doch *de facto Staatenlose*.⁴ Das Hervorbringen von Staatenlosen und Flüchtlingen ist derart genau die andere Seite der Etablierung von Nationalstaaten, die als jeweilige „Dreieinigkeit von Volk – Territorium – Staat“ konzipiert wurden.⁵ Sie produzieren nach ihrer eigenen Logik Flüchtlinge nicht als jeweilige „vorübergehende Anomalie“ „in einer ansonsten normalen Welt“, wie man möchte, sondern „chronisch“, in steter Vermehrung, in Massen, nicht rückholbar, wiederkehrend und zunehmend.⁶ Im Modus von Geschichtsschreibung exponiert Arendt die interne, die systematische Verfehltheit des Konstrukts des Nationalstaates als die der supponierten „alte[n] Dreieinigkeit von Volk – Territorium – Staat“, die, wie sich zeigt, keineswegs übereinkommen. In deren Widerstreit droht stets die „Eroberung des Staates durch die Nation“, die „in der Tat“ sich verwirklichte, als das Prinzip des Nationalstaats in Europa realisiert wurde.⁷ Arendts Diagnose erweist sich anhaltend und (anders als einige vorhalten) bis in die aktuellsten Entwicklungen zutreffend, denn bisher und fortwährend

³ Vgl. Arendt: *Elemente*, S. 417–420, S. 423f.; zu Naturalisierung/Denaturalisierung, Ausschreibungen, Massendeportationen vgl. S. 405, S. 417–425; vgl. die ‚Aktionen‘ gegen Ostjuden seit 1918, die ‚Polenaktion‘ 1938 (daran wird in diesen Tagen im November 2018 erinnert) (vgl. zur Geschichte Dieter Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001, hier: V [7. S. 263–277], VII, vgl. S. 360–366.)

⁴ Zur Begrifflichkeit Arendt: *Elemente*, S. 417, S. 420f. u.ö.

⁵ Ebd., S. 402.

⁶ Ebd., S. 420, S. 402f. Es ist die „Monotonie“ der Geschichte, mit der die „Masse der Recht- und Heimatlosen“ je wieder „vermehrt“, das Phänomen ubiquitär, „verschleppt“ wird (S. 416), wiederkehrend (S. 416f.) und zunehmend (S. 424–426), im Unterschied zu frühneuzeitlichen Flüchtlingen „nirgends wieder ansässig gemacht“ (S. 402f., S. 416f.), „weil es keinen ‚unzivilisierten‘ Flecken Erde mehr gibt, [...]“ (S. 444).

⁷ Ebd., S. 414; die Durchsetzung des Nationalstaatsprinzips spricht aus, „was bis dahin mehr oder minder zweideutig das Funktionieren des Nationalstaates bestimmt hatte, nämlich daß Staatsbürgerschaft und nationale Zugehörigkeit nicht zu trennen sind, daß nur die nationale Abstammung den Gesetzesschutz wirklich garantiert“, dass andere Gruppen „nur durch Ausnahmerecht zu schützen sind, solange sie nicht völlig assimiliert sind und ihre volksmäßige Abstammung vergessen ist“ (S. 414 u.f.).

basieren (was sich gegenwärtig mit erneuter Virulenz äußert) alle internationalen und europäischen Verbände wie auch alle Vereinbarungen wie etwa die *Genfer Flüchtlingskonvention* auf dem Nationalstaatsprinzip und dem nationalen Staatsbürgerschaftsrecht.⁸ Gerade auch die von Arendt hervorgetriebene Paradoxie im Verhältnis von Flüchtlingen als Staatenlosen und Menschenrechten stellt sich gegenwärtig geradezu lehrbuchhaft dar. Das Konstrukt des Nationalstaats *begründet* mit der in Anspruch genommenen „Dreieinigkeit“ von Staatsbürgerschaft, nationaler, kultureller oder völkischer und territorialer Zugehörigkeit, die (*Logik* der) Ausschlussbewegung, die, so Arendt im zugleich historischen und systematischen Argument, „immer größere Gruppen europäischer Menschen“ in ein „Niemandland“ ohne „Recht noch Gesetz“ verwies,⁹ das als „Internierungslager“ *wirklich* wird.¹⁰ Symptom der Verfehltheit dieses Konstrukts, das die internen Gegenstrebigkeiten verleugnet, deren Diagnose mit Arendt lautet: „die Nation kapert den

⁸ Internationalen Abkommen wie der *Genfer Flüchtlingskonvention* oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 28.07.1951 (bzw. Protokoll 31.01.1967) treten Nationalstaaten bei oder auch nicht (vgl. Präambel, § 1, § 39); es gibt Teilbeitritte und rechtliche Vorbehalte: „Unterschiedliche Auffassungen bestehen zur Frage, ob die Genfer Flüchtlingskonvention auch in extraterritorialen Gebieten gilt – etwa auf hoher See und in den Transitbereichen von Flughäfen. Die deutsche Bundesregierung äußerte diesbezüglich 2006 die Auffassung, dass „nach ganz überwiegender Staatenpraxis“ der in der GFK festgelegte Grundsatz der Nichtzurückweisung „erst bei territorialem Gebietskontakt, also an der Grenze und im Landesinnern“ anzuwenden sei [...]. Für Europa ist die Frage der Gültigkeit der GFK auf hoher See von besonderer Bedeutung angesichts der zahlreichen Flüchtlinge, die Europa über das Mittelmeer zu erreichen versuchen und von denen viele auf der Reise umkommen.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Abkommen_über_die_Rechtsstellung_der_Flüchtlinge, letzter Zugriff 24.11.2018). Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10.12.1948, (*kein* Vertrag) bekundet zwar ein Menschenrecht zur Ausreise aus dem eigenen Staat, nicht aber zur Einreise in einen anderen; § 14 dieser „Erklärung“: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen“ verpflichtet keinen Staat zur Aufnahme (vgl. Hans Tremmel: *Grundrecht Asyl. Antwort der Sozialethik*, Freiburg i. Br. 1992, S. 91f., S. 60; vgl. Herbert Reiter: *Politisches Asyl im 19. Jahrhundert*, Berlin 1992, S. 53f.). Gegenwärtig (November 2018) werden bezüglich des UN Migrationspaktes (auch dieser *kein* internationaler Vertrag) wieder die Verwirrungen um das Primat der Souveränität der Nationalstaaten erzeugt. Die Präambel stellt nur fest: (4.) „Flüchtlinge und Migranten haben Anspruch auf dieselben allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die stets geachtet, geschützt und gewährleistet werden müssen. Dennoch handelt es sich bei ihnen um verschiedene Gruppen, die separaten Rechtsrahmen unterliegen. Lediglich Flüchtlinge haben ein Anrecht auf den spezifischen internationalen Schutz, den das internationale Flüchtlingsrecht vorsieht.“ Der Pakt fußt (Präambel 2.) „auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; den anderen grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträgen“. Dennoch wird entrüstet eine fabrizierte Bedrohung der Souveränität des Nationalstaats durch ein vermeintliches „Recht auf Migration“ (österreichische Bundesregierung, Politiker in Deutschland u.a.) abgewiesen.

⁹ Arendt: *Elemente*, S. 405. Der ‚Ausschluss‘ aus der ‚nationalstaatliche[n] Lebensform‘ manifestierte sich schon in den ‚Ausnahmegesetzen‘, unter denen (neu geschaffene) ‚Minderheiten‘ in den nach dem Ersten Weltkrieg neugeschaffenen Nationalstaaten lebten (S. 404f.).

¹⁰ Ebd., S. 417.

Staat“;¹¹ indem das Prinzip der Abstammung über die staatlichen gesetzlichen Bestimmungen dominiert, sind die von der Logik dieses Konstrukts Ausgenommenen, die Staatenlosen,¹² die displaziert werden müssen, die Flüchtlinge als Staatenlose ohne rechtlichen Ort. Jenseits der an die Volkszugehörigkeit gebundenen Staatsbürgerschaft, zeigt sich, zeigt Arendt, gibt es keine Zugehörigkeit, die irgendwelche Rechte garantierte. In den Flüchtlingen als *de facto* Staatenlosen begegnen die Nationalstaaten, gerade *wenn* sie rechtsstaatlich verfasst sind, dem Symptom ihrer Konstruktion, als dem ihrer „Zerrüttung“.¹³

Die Anomalie der Flüchtlinge und/als Staatenlosen stellt sich in den Regimen der *Ausnahme* dar, denen Flüchtlinge unterliegen, der Schaffung von Gesetzlosigkeit, einer *Illegalität* ohne Vergehen, den Zonen einer Ausnahme vom Recht, die bestimmt sind durch die polizeiliche Gewalt, der diese Zonen unterstehen. Die Grenz- und Flüchtlingsregime erzeugen in den Flüchtlingen Gesetzlose,¹⁴ die „sich bereits durch die Tatsache, daß [sie] existier[en], strafbar mach[en]“, „Menschen, die sich nie eines Vergehens schuldig gemacht hatten, [aber] dauernd von Gefängnisstrafen ereilt“ werden können.¹⁵ So „verur-

¹¹ Die „Eroberung des Staates durch die Nation“ ist „stets die dem Nationalstaat spezifische Gefahr“ (ebd., S. 414); „daß nationale Interessen allen Erwägungen juridischer Art überzuordnen waren“, proklamieren die totalitären Staaten, drückt die „Sprache des Mob“ „in brutaler Offenheit“ aus und ist für verfasste Nationalstaaten „tödlich“ (S. 415, vgl. Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 121, S. 117, S. 173–177).

¹² Ausgehend vom nationalstaatlichen Prinzip politischer Organisation ist Staatenlosigkeit nicht vorgesehen, wird nur als vorübergehend angenommen, und nach dem Prinzip des Nationalstaats produziert, ein Skandal, der marginalisiert oder verschwiegen, der ausgeschafft werden muss. Den *Entzug* der Staatsbürgerschaft untersagt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* 1948, das schützt Geflohene aber nicht vor Staatenlosigkeit, wie gegenwärtige und immer zunehmende Zahlen (10 Mio, <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingschutz/staatenlose>, letzter Zugriff 14.12.2018) zeigen: Palästinenser, diejenigen, die im ‚Heimatkonsulat‘ keine Papiere abholen wollen, im Libanon Geborene syrischer Eltern. Und es gibt kein „Statut“, das die einmal staaten- und rechtlos Gewordenen *resituieren* würde, und kein ‚Territorium‘ für diese; so dass Arendt zufolge „die Zahl der potentiellen Staatenlosen ständig im Steigen begriffen ist“ (*Elemente*, S. 417, S. 422), „da es ja nicht (oder noch nicht) möglich war, die Flüchtlinge selbst zu ‚liquidieren‘“ (S. 426).

¹³ Arendt: *Elemente*, S. 416. Die „Eroberung des Staates durch die Nation“ ist „innere Zersetzung des Nationalstaats“, weil (und solange) diese Staatsform „die Errichtung verfassungsmäßiger Regierungen bedeutet und wesentlich auf die Herrschaft des Gesetzes“ setzt (S. 414f.).

¹⁴ Florian Schneider: „Fluchthelfer“, in: *Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten*, hg. von Ulrich Bröckling, Eva Horn, Stefan Kaufmann, Berlin 2002, S. 41–57, hier S. 44f., S. 51f., S. 56f.; vgl. Eva Horn: „Der Flüchtling“, in: *Grenzverletzer*, hg. von Bröckling, Horn, Kaufmann, S. 23–40, hier S. 27f. Grenz- und Flüchtlingsregime definieren die Flüchtlinge; gerade der Abschluß der ungewissen Bewegung wird durch diese so weit als möglich verhindert (so nicht nur Arendt, Schneider, Horn, Vismann; vgl. im Folgenden); daran ändert der euphemistische Sprachgebrauch ‚Geflüchtete‘ nichts.

¹⁵ Arendt: *Elemente*, S. 428f.; „die Strafe, die er für illegalen Grenzübertritt, illegalen Aufenthalt und illegale Arbeit zu erwarten hat, wird zumeist die, welche auf Einbruch steht, übertreffen“ (ebd.), so dass „Menschen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gezwungen sind, sich außerhalb der für sie geltenden Gesetze zu stellen“ (ebd.). In der Gesetzlosigkeit retten Flüchtlinge, „wie sie vorher in die Staatenlosigkeit [aus dem

sach[en]“ Staatenlose, die „die Anomalie darstell[en], für die das Gesetz nicht vorgesorgt hat“, „eine genaue Umkehrung des juristischen Systems“.¹⁶ Es gibt keinen anderen als den illegalen Grenzübertritt für Flüchtlinge in die BRD, in die EU,¹⁷ und illegale Einreise kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Die (*de jure* oder *de facto*) Staatenlosen hängen den Nationalstaaten als der (mit der historischen Durchsetzung ihres Prinzips) selbsterzeugte „Fluch“ nach.¹⁸ „In dem Maße wie der Staatenlose selbst außerhalb des Gesetzes steht, zwingt er auch jede Regierung, die es mit ihm zu tun bekommt, die Sphäre des Gesetzes zu verlassen“.¹⁹ Etwa „sobald es sich darum handelt, den Staatenlosen auszuweisen“. Denn der Nationalstaat „kann auf das Recht der Ausweisung schon darum nicht verzichten, weil er im Prinzip überhaupt nur auf Grund dieses Rechtes Fremde auf sein Territorium läßt“ – Abschiebung ist *die* Manifestation der Souveränität des Staates.²⁰ Staatenlose aber kann man „wegen ihrer Undeportierbarkeit in ein Heimatland nicht ausweisen“.²¹ Insofern sieht sich der Staat durch ihren Status der Ausnahme, in den sie gebracht sind, in seiner Souveränität beschnitten, die sich (allein) in der Macht zur Verfügung über die *Ausweisung* bezeugte, die gegen diese aber nicht ‚durchgesetzt‘ werden kann, da „kein internationaler Status das Territorium ersetzen kann, auf das man einen unerwünschten Ausländer abschiebt“.²² Die Gesetzlosigkeit, die „Anomalie“, die die

Zugriff eines bestimmten Nationalstaats] geflüchtet waren“, sich „in die Illegalität“; „immer mehr Menschen lernten, unter Bedingungen absoluter Gesetzlosigkeit zu leben und in der Illegalität ihren besten und verlässlichsten Schutz zu sehen“ (S. 427), indem sie im „unentwirrbare[n] Chaos von Flüchtlingen, Staatenlosen, ‚Wirtschaftsemigranten‘ und ‚Touristen‘ zu verschwinden“ suchen (S. 424); Arendt hebt einerseits den „mit dem Rechtsverlust verbundenen Namens- und Identitätsverlust“ hervor (S. 430f.); zum Schutz durch Namenlosigkeit, Nicht-Identifizierbarkeit vgl. Horn: „Der Flüchtling“, S. 24f.

¹⁶ Arendt: *Elemente*, S. 429.

¹⁷ Asyl kann nur auf dem Boden der EU, der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden. (Potentielle) Flüchtlinge erhalten kein Visum, da droht, dass sie bleiben wollen. Zur kontinuierlichen Einschränkung des legalen Zugangs vgl. Tom Holert und Mark Terkessidis: *Fliehkraft. Gesellschaft in Bewegung – von Migranten und Touristen*, Köln 2007, insb. S. 40–48.

¹⁸ „Die Flüchtlinge und Staatenlosen sind seit den Friedensverträgen von 1919 und 1920 wie der Fluch, der sich allen neuen, im Bilde des Nationalstaates errichteten Staaten der Erde heftet./ Für die neuen Staaten wirkt sich dieser Fluch wie der Keim einer tödlichen Krankheit aus.“ (Arendt: *Elemente*, S. 434)

¹⁹ Ebd., hier und das Folgende S. 427.

²⁰ Ebd., S. 427; die Staaten sind „in keiner Domäne souveräner [...], als wo es sich um ‚Emigration, Naturalisation, Nationalität und Ausweisung‘ handelt.“ (S. 422); diese Fixierung perenniert und manifestiert sich auch gegenwärtig in der öffentlichen Diskussion des ‚Asylrechts‘.

²¹ Ebd., S. 427.

²² Ebd., S. 427. Kennzeichnend für die nationale und internationale Rechtsordnung ist die „Weigerung, die Staatenlosigkeit [als anderes denn als Ausnahme und anderes denn als vorübergehendes Phänomen] anzuerkennen und auf irgendeine Weise zu legalisieren“ (ebd.). Es gibt und gäbe kein Territorium für diesen Status.

Flüchtlinge darstellen und in die sie verwiesen sind, affiziert die Nationalstaaten, gerade solche, die rechtsstaatlich verfasst sind, selbst ‚im Innern‘. Staatenlosigkeit, die als *vorübergehende* Anomalität durchgehen sollte, „schleppte“ „die Gesetzlosigkeit“ „in die Innenpolitik der betroffenen [auch der verfassten, rechtsstaatlichen] Länder“ ein:²³ mit der Schaffung von Zonen der Gesetzlosigkeit und von Ausnahmegesetzen oder vor allem - Regularien, der ‚Emanzipation der Polizei‘ aus ihrer gesetzlichen Bindung,²⁴ der Einräumung eines (normalerweise? was auch immer das meint) *unsichtbaren* Polizei-„Staats im Staate“,²⁵ den symbolischen Machtmanifestationen, den Schauspielen der Souveränität des Staates wie der Aktionen des „Mob“ gegen die (durch das Agieren der staatlichen Instanzen) Gekennzeichneten,²⁶ mit dem ins metaphorische oder aber im Lager literal *realisierten* „Niemandland“,²⁷ den in Zonen der Ausnahme Verbrachten und Festgehaltenen. Internierungslager werden, so die sarkastische Kennzeichnung Arendts, als die ‚einzige Patria‘ eingerichtet, in die Staatenlose, die nirgendwohin (in keinen anderen Staat) ausweisbar sind, verwiesen werden.²⁸ Der (rechtsstaatlich verfasste) Nationalstaat „kann“ aber, Arendt zufolge, „nicht existieren, wenn nicht alle seine Bürger vor dem Gesetze gleich sind, und kein Staat kann bestehen, wenn ein Teil seiner Einwohner außerhalb aller Gesetze zu stehen kommt und *de facto* vogelfrei ist.“²⁹ Am ersten Satzteil ist die

²³ Ebd., S. 428, vgl. S. 433.

²⁴ Ebd., S. 429.

²⁵ Ebd., S. 431; weiter: „[D]ie Polizeimacht in der Herrschaft über große Menschengruppen, die von vorneherein, unabhängig von allen individuell begangenen Delikten außerhalb der Gesetze standen,“ wurde vom deutschen Nationalsozialismus „veranker[t]“: in den Nürnberger Gesetzen, der „Scheidung zwischen Reichsbürgern (Vollbürgern) und Staatsbürgern (Bürger zweiter Klasse ohne politische Rechte)“, die „ihre Staatszugehörigkeit auf dem Verordnungswege verlieren konnten“ (S. 432).

²⁶ Ebd., S. 414; zu den Mechanismen der Ausweisungen an Randzonen, des Arbeitsverbots und anderen, die auch die Funktion der Bildproduktionen des „Auswurfs“ (ebd., S. 405) haben, vgl. Holert und Terkessidis: *Fliehkraft*, S. 78–80 u.ö.

²⁷ Das „Niemandland“, das Arendt zunächst durch ‚Ausnahmegesetze‘ als Ausgenommenheit aus der nationalstaatlichen Rechtlichkeit und nationaler Zugehörigkeit kennzeichnet, wird wirklich lokalisiert als Lager.

²⁸ Arendt: *Elemente*, S. 428. Das Internierungslager, „das vor dem Zweiten Weltkrieg doch nur eine ausnahmsweise realisierte Drohung für den Staatenlosen war, [ist] zur Routinelösung des Aufenthaltsproblems der ‚displaced persons‘ geworden“ (S. 417). Das Asyl, das Schutzraum war, setzt der „Ent-Ortung der *displaced person*“ „eine massive Form der Festsetzung [...] entgegen“ (Horn: „Der Flüchtling“, S. 36f.; vgl. Joseph Vogl: „Asyl des Politischen. Zur Struktur politischer Antinomien“, in: *Raum – Wissen – Macht*, hg. von Rudolf Maresch und Niels Werber, Frankfurt a. M. 2002, S. 156–172, hier S. 165–172).

²⁹ Arendt: *Elemente*, S. 434. So formuliert Arendt den „Fluch, der sich an allen [!] neuen, im Bilde des Nationalstaates errichteten Staaten der Erde heftet“, für den zionistischen Nationalstaat, der (so Arendt) eine „Lösung der Judenfrage“, aber keine der Minderheiten- und Staatenlosenfragen vollzog und „die Zahl der

Problematik zu unterstreichen: Wer sind „alle seine Bürger“, die „vor dem Gesetz gleich“ sein müssen? Die Rückbindung von Staatsangehörigkeit an nationale, kulturelle oder völkische Zugehörigkeit³⁰ wird auch gegenwärtig vielfach manifest, wenn etwa – außerhalb von geltendem Recht und Gesetz – Staatsbürger als bloß Eingebürgerte („Migrationshintergrund“ sagt man) markiert werden, wenn etwa – vor das Grundgesetz zurückgreifend – (wieder einmal) eine sogenannte ‚Leitkultur‘ etabliert werden soll, und ...³¹

Die Beschneidung der Souveränität des Staates, die sich (insbesondere, wie derart sich zeigt) in der Verfügungsmacht über (Zutritt, daher) die Ausweisung bezeugt, die bezüglich der Staatenlosen nicht ‚durchgesetzt‘ werden kann, erbittert gegenwärtig offenbar wieder in besonderer Weise: „daß kein internationaler Status das Territorium ersetzen kann, auf das man einen unerwünschten Ausländer abschiebt“,³² und fixiert auch die gegenwärtige Diskussion an der Frage: „Wie kann man den Staatenlosen wieder de-

Staaten- und Rechtlosen um weitere siebenhundert- bis achthunderttausend Menschen [arabischer Flüchtlinge] vermehrte.“ (S. 433)

³⁰ „[M]ehr oder minder zweideutig [bestimmte] das Funktionieren des Nationalstaates“, „daß Staatsbürgerschaft und nationale Zugehörigkeit nicht zu trennen sind, daß nur die nationale Abstammung den Gesetzesschutz wirklich garantiert und daß Gruppen einer anderen Nationalität nur durch Ausnahmerecht zu schützen sind, solange sie nicht völlig assimiliert sind und ihre volksmäßige Abstammung vergessen ist“ (ebd., S. 414 u.f.). Zum Vordrängen der „Volkszugehörigkeit“ vgl. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S. 360–368, (Juden zählung im deutschen Heer) S. 337 u.a. Zu dieser „Einschreibung der Abstammung [...] in die Rechtsordnung des Nationalstaats“ vgl. Giorgio Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, in: Ders.: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*, Freiburg i. Br., Berlin 2001, S. 23–32, hier S. 24; dieser folgt aufs Engste Arendt, vgl. S. 22–25, S. 27f.).

³¹ Gegenwärtig werden in der öffentlichen Diskussion auch Staatsbürger als bloß Eingebürgerte, kulturell andere ‚mit Migrationshintergrund‘ (Aydan Özoğuz, die „in Anatolien [zu] entsorgen“ sei [Gauland; vgl. *taz*, 29.8.2017], Mesut Özil, in der Mediendebatte zur WM 2018 *überall*) oder religiös Unterschiedene gemarkt, wird Staatsbürgerschaft ans Prinzip der Abstammung, der kulturellen (oder gar völkischen) Zugehörigkeit, eine vor- oder übergesetzliche ‚Leitkultur‘ (um 2000: Merz; 2016 – *ongoing*: de Maiziere, Seehofer) gebunden: Wer darf? Und wer wollte dann auch nur dazugehören? Wer ist dieses ‚wir‘? Im Originalzitat AFD-Fraktion Thüringen 2016: „In alledem kommt die deutsche Seele zum Ausdruck, spiegeln sich Mentalität, Sichtweisen, Wahrnehmungen und Gefühle, die das prägen, was uns als Gemeinschaft ausmacht. Exemplarisch seien genannt: Das Bauhaus, Benedikt XVI. („Wir sind Papst“), der Deutsche Idealismus, unsere Dichter und Denker (wie z.B. Goethe, Schiller, Heine, Fontane), der Diplomingenieur, die D-Mark, das evangelische Pfarrhaus, die Fußball-Bundesliga, Gemütlichkeit, Grimms Märchen, die Hanse, unsere Komponisten (wie Bach, Beethoven, Mendelssohn Bartholdy, Wagner), Martin Luther und die Reformation, Ordnungsliebe, das Reinheitsgebot, der Schrebergarten, VW Käfer und Trabant, Winnetou, Wurst (Thüringer Bratwurst, bayrische Weißwurst etc.).“ Leitkultur = Schweinefleisch, seit 2016, „Schweinefleischgeschwätz“ (in „hart aber fair“ so *taz*, 9./10.6.2018, S. 33), in der AFD-Fraktion 12.11.2018 (Bericht *taz* 15.11.2018, S. 5). Das Rechtsempfinden des ‚Volkes‘ wird gegen Entscheidungen von Organen des Rechts berufen (Frühjahr 2018). Und: *Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen*. [<https://de-de.facebook.com/pages/category/Community-Organization/Wer-Deutschland-nicht-liebt-soll-Deutschland-verlassen-937887429574939>; <https://philosophia-perennis.com/2017/01/21/wer-deutschland-nicht-liebt-soll-es-verlassen>; dgg. <http://www.wer-deutschland-nicht-liebt.de>]

³² Arendt: *Elemente*, S. 427.

portationsfähig machen?“³³ Das ist (seit ca. drei Jahren) Maßgabe der europäischen Politik: mit den Zurückversendeten in die Türkei, deren Staatsbürger die Aufgegriffenen nicht sind, nach Libyen, dessen Staatsbürger die von der ‚Libyschen Küstenwache‘ (gemäß der Strategie der EU seit 2017) Zurückgeschifften auch nicht sind.³⁴ „Der einzige praktische Ersatz für das ihm mangelnde nationale Territorium sind immer wieder die Internierungslager gewesen; sie sind die einzige *patria*, die die Welt dem Apatriden anzubieten hat.“³⁵ Das wird (seit ca. zwei Jahren) mit Ausnahmezonen (als „Staat im Staate“),³⁶ möglichst nicht hier, sondern *anderswo* projiziert: „Ausschiffungsplattformen“ in nordafrikanischen Ländern (die noch aus wohlverstandenen Interesse nicht mitspielen), Auffanglager in Albanien, das auch absagt, o.ä.,³⁷ die festsetzen, festhalten, vor allem die Bewegung zu ‚uns‘ unterbinden sollen.

Die *Ausnahme* des Ausschlusses aus den für Staatsbürger geltenden Rechten kennzeichnet Arendt als *Vogelfreiheit*, ohne andere (Nicht-)Verortung als das, übertragen wie auch wörtlich zeitlich und räumlich aufzufassende, *Niemandsland*, in dem die dadurch zugleich Gemarkten durch die staatlichen Flüchtlingsregimes gehalten sind, auch bevor sie in tatsächliche (Internierungs-)Lager (aus-)gewiesen und in diesen festgehalten sind. In der Ausnahme einer Illegalität durch bloße *Existenz* ist mit Arendt *das* Muster des einschließenden Ausschlusses im Lager derjenigen, die durch ihre (bloße) „Existenz“ (paradigmatisch dafür wurden die Juden) durch politisch staatliches Reglement, das sie einschließend ausschließt, bestimmt waren,³⁸ erkennbar (im nationalsozialistischen

³³ Ebd., hier und das Folgende S. 428.

³⁴ „Koalition der Schande“, *taz* 24.08.2017, S. 2 u.v.ö); November 2018 wurde von Überlebenden und Angehörigen von Ertrunkenen (einer Seenotsituation am 06.11.2017) Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, um „feststellen zu lassen, dass Italien nicht die libysche Küstenwache benutzen darf, um Schutzsuchende zurückzuweisen“ (*taz* 07.11.2018).

³⁵ Arendt: *Elemente*, S. 428.

³⁶ Vor Ort als: „Ankerzentren“ mit Residenzpflicht, die die Abschiebbarkeit sichern sollen (*taz* 26.11.2018, S. 7), „Kontrollierte Zentren“ wie HotSpots in der EU (mit Residenzpflicht), u.a. *taz* 30.6./1.7.2018, S. 3).

³⁷ Vgl. *taz* 28.6.2018, S. 8; „Auf einer Plattform im Nirgendwo“ (EU-Gipfel zur Migration), *taz* 30.6./1.7.2018, S. 3.

³⁸ Sie sind durch bloße Existenz „zu ‚Feinden‘ erklärt, ohne ihnen Gelegenheit gegeben zu haben, selber Partei zu ergreifen“ (ebd., S. 443; vgl. Hannah Arendt: „Wir Flüchtlinge“, in: Dies.: *Zur Zeit: Politische Essays*, hg. von Marie Luise Knott, übers. von Eike Geisel, Berlin 1986, S. 7–21, hier S. 19 (zuerst als „We Refugees“, in: *Menorah Journal* 31 (1943); repr. in *The Jew as Pariah*, S. 55–67). Der ‚Mensch‘ wird reduziert auf das, was er (bloß) von Natur ist, d.i. die „Einschreibung des bloßen natürlichen Lebens in die rechtlichpolitische Ordnung des Nationalstaats“, so Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 25, vgl. Ders.: *Mittel ohne Zweck*, S. 115f.

Deutschland und dann allen deutsch okkupierten Ländern). Arendt weist zwei Bewegungen der Ausdehnung, der Ubiquitifizierung dieser Entrechtung, überall und ohne Beschränkung, aus: Der von „totalitären Regierungen“ als Entrechtete (durch die Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die radikale Verarmung) geschaffene „Auswurf“ wird ‚tatsächlich‘ zum „Abschaum“ der Menschheit, den niemand haben will (dadurch dass diese ‚tatsächlich‘ niemand haben will).³⁹ Und wer ‚heute‘ seine Rechte als Staatsbürger verliert, ist *überall* ohne Aufnahme und Ankunft, hat in der ‚einen‘ nationalstaatlich organisierten Welt nirgendwo eine (andere) ‚Patria‘ als die Lager.⁴⁰

2. An den Flüchtlingen des zwanzigsten Jahrhunderts manifestiert sich mit der Anomalie der Nationalstaaten zugleich das „Ende der Menschenrechte“, das nicht ein historisches „Ende“ von etwas ist, kein Ende einer Abfolge in der Zeit. Vielmehr zeigt sich (an) den Flüchtlingen die den ‚Menschenrechten‘ immanente, sie von ihrem Anfang, ihrem ‚In-die-Welt-Kommen‘, ausmachende Aporie. Ihr ‚Ende‘ kommt, das ist eine Weise deren Paradoxie zu formulieren, wie sich (an) den Flüchtlingen zeigt, *eben dort* zu liegen, wo der Schutz der Gesetze des Staates mit dem Staatsbürgerrecht endet, dort also, wo für die (*de facto*) Staatenlosen der Schutz als Staatsbürger durch die Gesetze von Nationalstaaten ausfällt oder aussetzt, und *wo* sie der Garantie der ‚Menschenrechte‘ bedürften. Damit wird die Frage dringend: Wo gelten diese ‚eigentlich‘ überhaupt? Und was hieße ‚gelten‘ von Menschenrechten? Wer ist/wäre der Mensch, dessen Rechte zur Geltung gebracht werden sollten? Flüchtlinge weisen als ins Niemandsland der Anomie Ausgeschlossene und im Ausschluss Festgehaltene die Symptomatik der Aporie *der* Menschenrechte auf – im Verhältnis von Bürger- und Menschenrechten. Denn die, die als *de facto* Staatenlose in Zonen der Ausnahme vom Gesetz verwiesen und *festgehalten* sind, die Staatsbürgerrechte keines Landes, *nirgendwo* ‚genießen‘, haben (tatsächlich) nicht die Rechte *aller*

³⁹ So triumphieren die totalitären Regime; sie konnten „hierdurch [die massenhafte Produktion solcher Menschengruppen] dem Ausland, das innerhalb seiner eigenen Verfassungen unfähig war, den Verfolgten die elementarsten Menschenrechte zu sichern, ihre eigenen Maßstäbe aufzwingen“. „Wen immer die Verfolger als Auswurf der Menschheit aus dem Lande jagten [...], wurde überall auch als Auswurf der Menschheit empfangen, und wen sie für unerwünscht und lästig erklärt hatten, wurde zum lästigen Ausländer, wo immer er hinkam.“ (Arendt: *Elemente*, S. 405). Arendt beruft dafür als historischen Beleg die Konferenz von Evian 1937 (vgl. S. 424f.), die in ihrem beschämenden Versagen gegenwärtig erinnert wird; auf der sich zeigte, dass es „gelang [...], die Juden wirklich zum Abschaum der Menschheit zu machen, es gelang auch, [...] am Modell einer unerhörten Not für unschuldige Menschen, darzulegen, daß solche Dinge wie unveräußerbare Menschenrechte bloßes Geschwätz und daß die Proteste der Demokratien nur Heuchelei seien“ (S. 406).

⁴⁰ Ebd., S. 444. Der „Verlust der Heimat und des politischen Status“ ist als ‚Staatenlosigkeit‘ „Ausstoßung“ aus der ‚Welt‘, in der das Nationalstaatsprinzip durchgesetzt ist; das neue Übel der Entrechtung von Millionen wurde „sogar [nur] möglich“, „weil es keinen ‚unzivilisierten‘ Flecken Erde mehr gibt“.

Menschen,⁴¹ sondern keine; geltend gemacht werden als Menschenrechte *allenfalls* Minimalrechte für Ausnahmegruppen.⁴²

Menschenrechte haben, wo und wie sie ‚in die Welt kommen‘, einen paradoxen Status. Diesen bezeugen ihre Deklarationen. So ist die französische *Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen* (1789) eine doppelte; als Verfassung ist sie Rechtssetzung des französischen Staates und deklariert die Rechte seiner Bürger (*citoyen*) und sie ist ‚Erklärung‘ der woandersher, naturrechtlich begründeten Rechte des Menschen (*l’homme*).⁴³ Sie hat – auch wenn der Text der *Déclaration* den zweifachen Anspruch und beider Divergenz im Nebeneinander überspielt – einen zwiespältigen, einen in sich / mit sich widerstreitenden Charakter; beide Ansprüche sind, so Cornelia Vismann, in eine „nicht zu lösende Verwirrung“ verstrickt.⁴⁴ Die Rechte des Menschen (be-)stehen *vor* den Rechten der Staatsbürger und Gesetzen des Staates, stehen *beyond the law* / *vor* dem Gesetz, beziehen ihre Geltung aus der Natur des ‚Menschen‘, nicht aus der Souveränität des Staates, dessen Verfassung hier niedergeschrieben ist, sind vielmehr auch bereits als dessen Überschreitung im möglichen Einspruch gegen diesen und seine Gesetze vorgesehen. Und, *neben* diesen, „als Rechte deklariert“, „sind [sie aber] doch keine“⁴⁵ und

⁴¹ „[K]eine Paradoxie zeitgenössischer Politik ist von einer bittereren Ironie erfüllt als die Diskrepanz zwischen den Bemühungen wohlmeinender Idealisten, welche beharrlich Rechte als unabdingbare Menschenrechte hinstellen, deren sich nur die Bürger der blühendsten und zivilisiertesten Länder erfreuen, und der Situation der Entrechteten selbst, die sich ebenso beharrlich verschlechtert hat, bis das Internierungslager, das vor dem Zweiten Weltkrieg doch nur eine ausnahmsweise realisierte Drohung für den Staatenlosen war, zur Routinelösung des Aufenthaltsproblems der ‚displaced persons‘ geworden ist.“ (Ebd., S. 417).

⁴² Ebd., S. 435, S. 406, S. 425f.

⁴³ Cornelia Vismann: „Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik“, in: *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, hg. von Christoph Menke und Francesca Raimondi, Frankfurt a. M. 2011, S. 161–185, hier S. 163–165; zuerst in: Dies.: *Das Recht und seine Mittel*, hg. von Markus Krajewski und Fabian Steinhauer, Frankfurt a. M. 2012, S. 228–252, hier S. 230–232. Der Text hat „[z]wei Geltungsbereiche: Republik und Mensch“; daher gilt die *Déclaration* in zeitlicher Unvereinbarkeit sowohl „sobald sie verabschiedet worden ist als auch seit Beginn der Menschheit“ (ebd.; vgl. Werner Hamacher: „Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen. Menschenrechte und Urteilsstruktur“, in: *Revolution der Menschenrechte*, hg. von Menke und Raimondi, S. 215–243, hier: S. 215–219). Die Erklärung kann nur daran erinnern müssen, was transhistorisch ‚immer schon‘ galt (aber vergessen war) (so Arendt: *Elemente*, S. 434f.).

⁴⁴ Vismann: „Menschenrechte“, S. 163.

⁴⁵ „Gemessen an dem, was Rechte sind, ist ihre Formulierung paradox und in Widersprüche verwickelt.“ Es gibt „keine Instanz“, „die sie legitimieren oder durchsetzen könnte. Ebenso fehlt ein Gesetzgeber, ein bestimmbares Rechtsgut und ein Normadressat“; an jeder dieser Stellen ließe sich jeweils nur der „Mensch“ einsetzen, derart „wäre die Erklärung der Menschenrechte vollkommen tautologisch“ (Vismann: „Menschenrechte“, S. 163f.; vgl. Hamacher: „Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen“, S. 216f.).

„kein Gesetz“, so Vismann,⁴⁶ sondern markieren eine systematische, eine uneinholbare „Lücke im Gesetz“, ein *Vor-dem-* und ein *Jenseits-des-Gesetzes*.⁴⁷ Sie sind „die erklärte Überschreitung nationaler Gesetzgebung“ und derart, so Vismann, „in einen Zustand vor dem gesetzten Recht [vor der Realität des Rechts, die Instanzen und die Schrift] entlassen“.⁴⁸

Umgekehrt ist die Französische Republik als *das* Paradigma des Nationalstaats das Exempel für die gegenseitige Bedingung und Garantie von Volkssouveränität und Menschenrechten.⁴⁹ Die Problematik dieser Bedingtheit wird in verschiedenen Fassungen expliziert.⁵⁰ Die vermeintliche Fundierung der von der Republik erlassenen Gesetze in

⁴⁶ Vismann: „Menschenrechte“, S. 164; „auch kein ‚Grundgesetz‘“ (ebd.), das schriftlich vorliegt, erlassen wurde und derart, wie wir wissen, (von anderen Organen) nach Regeln geändert werden kann (und wurde: 1993) (zu dieser Seite der Problematik des Status der Menschenrechte vgl. Christoph Menke: „Einleitung“ (zu I), in: *Die Revolution der Menschenrechte*, hg. von Menke und Raimondi, S. 15–20, hier S. 16).

⁴⁷ „Der Mensch der Menschenrechte – nun keine Tautologie [mit der der Mensch als Grund, Gesetzgeber, Instanz ihrer Durchsetzung usw. seiner Rechte fungierte], sondern wirksamer Operator – bezeichnet die Lücke im Gesetz. Er kann von dem nationalstaatlich gebundenen Recht nicht oder nur insoweit definiert werden, als er außerhalb davon steht, als er mehr ist, größer als alle Gesetze.“ (Vismann: „Menschenrechte“, S. 166). Die Deklaration „fixiert die kurze Phase, eher eine juristische Sekunde, im Übergang von Monarchie in Republik, und friert einen Zustand ein, der von keinem Gesetz garantiert werden kann.“ (S. 167) Umgekehrt markiert die französische Deklaration die Überschreitung gegenüber den Staatsgesetzen, treibt „über die gesetzesförmige Oberfläche (an die es gebunden ist)“ hinaus und „streicht“ „alle definiten und definierbaren legislatorischen Daten *durch* [...]“ (S. 166f.). Die Menschenrechte „werden nicht als nachlesbarer Text adressiert, sondern als von allen geteiltes elementares Wissen darum“ (Vismann: „Menschenrechte“ [nach *Das Recht und seine Mittel*], S. 241). Andere Gründungsdokumente der Menschenrechte suchen eher die Problemstelle zu verstellen: bei der Inanspruchnahme dessen, was unabhängig von –, vor dem Gesetzgeber ist, in der Verwehlung der Zweifelt von Sollen und Sein, wenn die Gründung ‚verwechselnd‘ die Gegebenheit dessen, was erst begründet werden muss und ausschließend fingiert wird, in Anspruch nimmt, so die amerikanische *Declaration of Independence*: „we, the good people“ (vgl. den berühmten Text von Jacques Derrida: „Unabhängigkeitserklärungen“ u.a., in: *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, hg. von Uwe Wirth, Frankfurt a. M. 2002, S. 121–128; noch einmal in: *Die Revolution der Menschenrechte*, hg. von Menke und Raimondi, S. 150–158). Zur *Erklärung der Menschenrechte* (1789 u. 1948) zeigt Hamacher deren widerstreitenden Charakter auf: als Entscheidung und Beschluss (in actu), Schluss (auf Anerkennung seiner Gründe), Zusammenschluss und Abschluss (Hamacher: „Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen“, S. 216–219).

⁴⁸ Vismann: „Menschenrechte“, S. 167.

⁴⁹ Es schien „fast selbstverständlich, daß [...] Volkssouveränität und Menschenrechte einander bedingten und sich gegenseitig garantieren“ (Arendt: *Elemente*, S. 436).

⁵⁰ Vgl. C. Menke: „Einleitung“ (zu I), S. 16f.; Arendts Argumentation verbucht C. Menke unter der zweiten „republikanische[n] Deutung“ der Paradoxie der demokratischen Souveränität, dass die Menschenrechte (die jenseits ihrer und sie beschränkend in Anspruch genommen werden) den ‚Menschen überhaupt‘ auf ein Naturwesen reduzieren. Jenseits dessen will C. Menke auf eine dritte Deutung der Menschenrechte, deren Berufung nicht im Sinne eines „festen Grundes“ (S. 17–20), sondern als Überschreitung. Soeben erschien ders.: „IV Zurück zu Hannah Arendt. Die Flüchtlinge und die Krise der Menschenrechte“, worin Arendts „andere Kritik der Menschenrechte“ als eine Intervention in die gegenwärtige Debatte, gegen die falsche Alternative von Menschenrechtsproklamation und angeblichem „Wirklichkeitssinn“ angeführt ist (Christoph Menke: *Am Tag der Krise*, Berlin 2018, 95–114, hier: S. 96–98, 105f. u.ö.).

den diesen vorausliegenden, diese anscheinend fundamentierenden Menschenrechten,⁵¹ mache (zum einen) die Erklärung der Menschenrechte unnötig, bestreite gar deren unabhängige Zulässigkeit, weil sie die Souveränität des Staates beschränke,⁵² wie sie anfänglich einen Vorbehalt diesem und seinen Gesetzen gegenüber vorträgt. Vor und neben den Gesetzen stehend ‚spricht‘ die Erklärung der Menschenrechte vom möglichen Ungenügen der Gesetze, der Rechtsordnung, der politischen Prozesse und der Instanzen von Gesetzgebung oder der Rechtsausübung, wie die *Déclaration* der Menschenrechte das „Mißtrauen“ (so Vismann) gegenüber dem im selben Zuge konstituierten Staat bzw. dessen Gesetzen zum Ausdruck bringt.⁵³ Wenn die ‚Menschenrechte‘, als Fundament der Gesetze des Nationalstaats aufgefasst, daher ins Recht der Republik und die Gesetze der Staatsbürger umgesetzt worden scheinen, „dann mußten [nicht nur] die verschiedenen Gesetze der Staatsbürger das unabdingbare Recht des Menschen, das an sich unabhängig von Staatsbürgerschaft konzipiert war, mit verkörpern und konkretisieren“, dann wurden (zum andern) umgekehrt, so Arendt, die *Menschenrechte* aber „zu einer Art [bloßen] zusätzlichen Ausnahmerechts“; „jedermann behandelte die Menschenrechte, als stellten sie ein Minimum an Recht für die Entrechteten dar“, „auf das sich ihre Beschützer beriefen“.⁵⁴ Am Flüchtling in seiner Entrechtung zeigt sich, was Menschenrechte sind, was nach dem Verlust der Bürgerrechte noch bleibt.⁵⁵ Das schärft Arendt in dem abfälligen Vorhalt: „Die Menschenrechte haben immer das Unglück gehabt, von politisch

⁵¹ „[W]enn die Menschenrechte wirklich den Grundstein der Verfassungen aller zivilisierten Länder bilden, wie immer vorausgesetzt wurde, dann mußten die verschiedenen Gesetze der Staatsbürger das unabdingbare Recht des Menschen, das an sich unabhängig von Staatsbürgerschaft konzipiert war, mit verkörpern und konkretisieren“ (Arendt: *Elemente*, S. 435).

⁵² Menschenrechte beschränken die Souveränität des Souveräns, des ‚Volkes‘; zum Paradox demokratischer Souveränität vgl. Seyla Benhabib: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt a. M. 2017, S. 52–55; vgl. C. Menke: „Einleitung“ (zu I), S. 16f.; so auch rechtssystematische Vorbehalte gegenüber dem ‚deutschen Grundgesetz‘, gerade auch zum Grundrecht auf Asyl (Art. 16). Es gab und gibt kein individuelles Recht auf Asyl, das den Staat verpflichtete, vgl. Otto Kimminich: *Grundprobleme des Asylrechts*, Darmstadt 1983 u.a.; Reiter: *Politisches Asyl im 19. Jahrhundert*, S. 53f.; das gilt umso mehr nach der Änderung des § 1993, vgl. Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 58–61, S. 89–91, S. 95–97, S. 150–152). Arendt zufolge steht das Asylrecht in besonderer Weise in Konflikt mit den „Rechten der Staaten [...], die in keiner Domäne souveräner sind, als wo es sich um ‚Emigration, Naturalisation, Nationalität und Ausweisung‘ handelt“ (*Elemente*, S. 422); daher gebe es die Tendenz, „angesichts des neuen Flüchtlingsproblems“ „die Souveränität [...] radikal zu benutzen und alle anderen Erwägungen als bloß humanitär und zweitrangig abzutun“ (ebd.).

⁵³ „Es scheint also, als mißtraute man bereits im August 1789 der Gesellschaft, die sich gerade anschickte, Souverän zu werden, als ahnte man schon die neuen Ungerechtigkeiten, die geschehen würden, sobald Gesetze errichtet sind.“ (Vismann: „Menschenrechte“, S. 167)

⁵⁴ Arendt: *Elemente*, S. 435.

⁵⁵ Vgl. Horn: „Der Flüchtling“, S. 37–39.

bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert zu werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur um ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied.“⁵⁶ – Dieser Vorhalt ist für Arendts Argumentation nicht nur insofern signifikant, als die insignifikanten Beschützer*innen nichts als die Bedeutungslosigkeit der Menschenrechte als *Ideal* bezeugen.⁵⁷ Vor allem – *das* markiert die abfällige Rede von „Tierschutzvereine[n]“ – gilt der Schutz durch die „allgemeinen und unabdingbaren Menschenrechte“ nicht dem ‚Menschen‘ als Bürger, dessen Schutz durch die Rechte als Staatsbürger gewährleistet wäre, sondern dem ‚Menschen überhaupt‘: von Natur aus, *als Naturwesen*.⁵⁸ Das ist seine *Reduktion* auf das, was er (bloß) von Natur ist, das ist seine *Entblößung* von aller kulturellen, sprachlichen und politischen Bestimmtheit und seinen Bezogenheiten, seine *Nacktheit*.⁵⁹

Nicht nur in Arendts bösen Charakterisierungen der Inanspruchnahme der ‚Menschenrechte‘ als „Ideal“ nimmt es sich so aus,⁶⁰ als mache ihre Nicht-Inklusion ins kodifizierte Recht, dass sie nicht den Status und die Form positiven Rechts gewinnen, *das* Problem der Menschenrechte aus; eigentlich kann man sie weder brauchen noch begründen. Ist das Problem der ‚Menschenrechte‘, dass sie *keine Rechte* im Sinne des Zusammenhanges von Gesetz, Recht, staatlicher Macht, nicht kodifiziertes Recht mit Instanzen ihrer Ausübung und Garantie sind? Oder/und nicht vielmehr, dass sie keine andere Garantie

⁵⁶ Arendt: *Elemente*, S. 435.

⁵⁷ Vor allem bei der Konferenz von Evian 1937 (vgl. ebd., S. 424f.), die in ihrem deplorablen Versagen gegenwärtig erneut aufgerufen wird, ‚gelang es‘ „am Modell einer unerhörten Not für unschuldige Menschen, darzulegen, daß solche Dinge wie unveräußerbare Menschenrechte bloßes Geschwätz und daß die Proteste der Demokratien nur Heuchelei seien. Das bloße Wort ‚Menschenrechte‘ wurde überall und für jedermann, in totalitären und demokratischen Ländern, für Opfer, Verfolger und Betrachter gleichermaßen, zum Inbegriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus.“ (S. 406; vgl. S. 425f.).

⁵⁸ Zur Bestimmung des Menschen *durch sein Menschsein* überhaupt (ebd., S. 444–446, mit Bezug auf die *Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen* und die *Declaration of Independence*, S. 446), *als Naturwesen*, die „dem Menschengeschlecht in der gleichen Weise zugehören wie Tiere der ihnen vorgezeichneten Tierart“: „nichts als Menschen“ (S. 451; vgl. *Origins of Totalitarianism*, S. 297), zur Naturalisierung und Isolierung ‚als Menschen‘, vgl. C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 105ff.

⁵⁹ Vgl. Arendt: *Elemente*, S. 448. Die naturrechtliche Begründung der Menschenrechte sei „die Ursprungsfigur der Einschreibung des bloßen natürlichen Lebens in die rechtlich-politische Ordnung des Nationalstaats“, so Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 25.

⁶⁰ „Die Idee [der Menschenrechte] wird gegen die historische Ausdifferenzierung, gegen einseitige [...] Interpretationen und gegen eine an partikularen Interessen ausgerichtete politische Praxis verteidigt“; derart fällt „Kritik an den Menschenrechten“ als „Verteidigungsrede des Ideals aus“. „Gerechtigkeit wäre [kein Kriterium für dieses, sondern] nur ein Synonym“ (Vismann: „Menschenrechte“, S. 174, [nach *Das Recht und seine Mittel*], S. 241). Sie „werden nicht als nachlesbarer Text adressiert, sondern als von allen geteiltes elementares Wissen darum“ (ebd.) – also nicht als gesetztes Recht, das ausgeübt und geschützt würde und geändert: umgeschrieben oder ‚ergänzt‘ werden kann; vgl. Arendt: *Elemente*, S. 406f.

haben als die des Staates, der nicht sie, sondern seine Souveränität und (bestenfalls) die Staatsbürgerrechte schützt? Und wäre als Lösung anzuvisieren, dass *Menschenrechte* Recht-Status gewinnen? Aber so, dass sie nicht nur in Nationalstaatsrecht überführt wären, sondern von einer Instanz eines Weltstaats geschützt würden? Die Einwände müssen weiter reichen: nicht nur unterbleibt die Kodifizierung unabdingbarer Menschenrechte im geltenden Recht, sondern diese, an der es (Arendt zufolge) mangle, wäre *unmöglich*. Wenn die Vorgabe *vor* dem Gesetz (beyond the law is before the law) ins kodifizierte Recht (vollständig) übersetzt wäre, dann wäre einerseits jeder Bezug auf die unabdingbaren Menschenrechte unnötig, dann wäre andererseits deren ‚Erklärung‘ als Bezeichnung der „Lücke im Gesetz“ (Vismann), als der *Lücke* im Moment seiner Setzung, die in Anspruch nehmen muss, was das Gesetz nicht selbst begründen kann, ebenso (,je schon‘) eingeholt, wie damit auch die mit den Menschenrechten ‚gemeinte‘ *Überschreitung* des gesetzten Rechts und der staatlichen Souveränität, als die – statt durch eine vorausliegende Fundierung – die Menschenrechte unabschließbar anders ‚bestimmt‘ wären.⁶¹ Mitzuhören ist in der Erklärung der Menschenrechte das grundlegendere Misstrauen gegenüber der Gesetzesförmigkeit als solcher.⁶² Wenn die Menschenrechte als Vorgabe *vor* dem Gesetz *ins* kodifizierte Recht übersetzt wären,⁶³ dann handelte es sich bei diesen Gesetzen *nicht* um die ‚unabdingbaren Menschenrechte‘. Die rechtsstaatliche Lösung der Überführung von Menschen-,Rechten‘ in gesetzte Gesetze ist eine scheinbare, denn sie setzt die ‚unabdingbaren und allgemeinen Menschenrechte‘ durch Kodifizierung unter Bedingungen und Beschränkungen.⁶⁴

⁶¹ Für diese nicht aufs Naturrecht Bezug nehmende Deutung des Verhältnisses der Menschenrechte zu den Gesetzen vgl. C. Menke: „Einleitung“ (zu I), S. 17–20.

⁶² „Das Mißtrauen [...] war von grundsätzlicher Art, denn es gibt kein Gesetz, das seine eigene Abschaffung gesetzlich verankern könnte. Sonst wäre es kein Gesetz. So muß also eine Instanz geschaffen werden, deren Handeln ohne und notfalls gegen die Gesetze legitimiert ist“ – der ‚Mensch‘ (Vismann: „Menschenrechte“, S. 167).

⁶³ Das „Projekt der Menschenrechte“ wäre „erschöpft, wenn dieses vollständig kodifiziert vorliegt“ und die „umfassende Positivierung der Menschenrechte“ überführt wäre (ebd., S. 182f.).

⁶⁴ Das Grundgesetz steht *vor* der Rechts- und konstituierten Gesetzesordnung, und obwohl es sie begründen sollte, kann es doch nach Regeln geändert werden; der Asylparagraph dürfte abgeschafft werden. Als *geschriebener* Text kann es (in Teilen) gestrichen, überschrieben, durch Verweise auf Gesetze und Regularien ‚ergänzt‘ und unter Bedingungen gestellt werden (die durchs Vorgehen der Verwaltung exekutiert werden). Der Individualanspruch auf Asyl, das den Staat nicht verpflichtete, ist ein ‚verwaltetes Grundrecht‘, verweist auf die Ausländergesetze, steht unter Gesetzesvorbehalt; Schmälerungen erfolgten bereits unterhalb der Schwelle einer Änderung des Grundgesetzes (Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 107–109, S. 151f., S. 156–158), 1993 wurde dieser ‚Asylanspruch‘ unter Dublin-Bedingungen gestellt (S. 89–91; Horn: „Der Flüchtling“, S. 35–37; Vismann: „Menschenrechte“ [nach *Das Recht und seine Mittel*], S. 248; vgl. das Folgende).

Scheinbar haben die Menschenrechte Geltung, insofern sie an den Rechtsschutz durch den Staat und seine Rechtsinstitutionen gebunden sind, tatsächlich aber gelten die Rechte qua Gesetz dem *citoyen*, nicht aber *unbedingt* und allgemein für ‚den Menschen‘. *Gesetze* sind als solche bedingende, Bedingungen setzende.⁶⁵ Sie wären demnach als rechtsstaatliche nicht nur dort in Geltung, *wo* und *wenn* es ihrer, *als* Menschenrechte jenseits der Staatsbürgerrechte nicht bedürfte, sondern sie sind derart (bestenfalls) in Geltung, wo und wie sie nicht sie ‚selbst‘ sind, nicht *als* universelle, allgemeine, unabdingbare Menschenrechte, sondern als etwas *anderes*, nämlich *als Gesetze*. – Dem negativen Bezug der Menschenrechte auf das durch staatliche Macht gesetzte und ausgeübte Recht als dessen Überschreitung gibt Arendt in ihren Überlegungen keinen Raum, vielmehr gibt sie (doch) eine positive Bestimmung des ‚Menschen‘ *als* politisches und sprachliches Wesen, d.i. durch seine anfängliche Zugehörigkeit.⁶⁶ Dagegen hat Derrida das Gesetz der ‚Gastfreundschaft‘, auf die in den letzten Jahren mit Kants *Zum ewigen Frieden* so gerne hinsichtlich der flüchtend an die Grenzen Gelangenden Bezug genommen wird,⁶⁷ als das der *Überschreitung* ausgemacht. Nicht nur ist das *eine* Gesetz der uneingeschränkten *Gastfreundschaft* und die jeweils dieses umsetzenden, es unter Bedingungen setzenden, beschränkenden Gesetze und Rechten (*nicht* als Opposition von Ideal und Realisierung) in antinomischer Weise aufeinander angewiesen und in aporetischer Weise aufeinander bezogen.⁶⁸ Das unbedingte Gesetz der uneingeschränkten *Gastfreundschaft* ‚ist‘ derart, so Derrida, das der und als *Überschreitung* (*pas*) seiner selbst, der Gesetze der *Gastfreundschaft*, über die der Herr des eigenen Hauses gebietet, der Gesetzesförmigkeit, die stets Bedingtheit, Setzung von Bedingung und Grenzen ist, das der *Selbst-Überschreitung* des Gastrechts, des Eigenen und der Souveränität.⁶⁹

⁶⁵ Hamacher stellt die *Inkommensurabilität* der mit den ‚Menschenrechten‘ gemeinten *Gerechtigkeit* mit jeder Überführung in kodifiziertes Recht fest („Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen“, S. 232–243).

⁶⁶ Vgl. Arendt: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, S. 402, S. 406; *Elemente*, S. 448 u.ö.; als „Mitgliedschaft in einem Gemeinwesen“, so C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 109f., S. 105-110.

⁶⁷ Vgl. Immanuel Kant: *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, in: Ders.: *Werkausgabe*, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. XI: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik* 1, Frankfurt a. M. 1977, S. 193–251, hier S. 213-227); vgl. den Sammelband *Perspektiven europäischer Gastlichkeit*, hg. von Burkhard Liebsch, Michael Staudigl, Philipp Stoellger, Weilerswist 2016; Seyla Benhabib: „Das Recht auf Gastfreundschaft: Kants Weltbürgerrecht aus heutiger Sicht“, in: Dies.: *Die Rechte der Anderen*, S. 36–55; Matthias Hoesch, „Was die Philosophie zur Debatte um die Flüchtlinge beitragen kann“, in: *Kölner Stadtanzeiger* (online: 6.1.2016; letzter Zugriff 9.6. 2018).

⁶⁸ Vgl. Jacques Derrida: *Von der Gastfreundschaft*, Wien 2016, S. 59-64, vgl. S. 24–26, S. 44f., S. 98f. u.ö.

⁶⁹ *Gastfreundschaft* ‚ist‘ nur *in* *Überschreitung*: *pas*, der Gesetze der *Gastfreundschaft*, „*pas d’hospitalité*“, der „Schritt zu viel“, „als wäre *Gastfreundschaft* unmöglich“ (S. 59–61; vgl. A.d.Ü. 1, S. 152).

Die „Verquickung der Menschenrechte mit der im Nationalstaat verwirklichten Volkssouveränität“ erweist, so Arendt, schließlich ihren problematischen Charakter darin, „daß der Mensch sich kaum als ein [...] aus allen Bindungen [...] völlig isoliertes Wesen etabliert hatte, das seine ihm eigentümliche [...] neue Menschenwürde, nur in sich selbst vorfand“, „als er [...] auch schon [...] sich in das Glied eines Volkes verwandelte“.⁷⁰ Die Etablierung des „Volkes“ bedarf des *Ausschlusses* – derjenigen, die nicht *zugehörig* sind, insbesondere, aber *nicht nur* derjenigen, die keine Staatsbürger sind.⁷¹ Vor allem aber bedeutet diese „Verquickung“, Arendt zufolge, „daß in dem Augenblick, in dem Menschen sich nicht mehr des Schutzes einer Regierung erfreuen, keine Staatsbürgerrechte mehr genießen und daher auf das Minimum an Recht verwiesen sind, das ihnen angeblich eingeboren ist, es niemanden gab, der ihnen dies Recht garantieren konnte, und keine staatliche oder zwischenstaatliche Autorität bereit war, es zu beschützen“,⁷² „daß keine dieser Menschengruppen ihrer elementaren Menschenrechte sicher sein kann, wo diese nicht von einem Staat geschützt sind, dessen Oberhoheit man nicht durch Geburt und nationale Zugehörigkeit untersteht.“⁷³ Die Flüchtlinge, die in der Ungestalt der Massen von *de facto* Staatenlosen erscheinen, die weder den ‚Schutz‘ des Staates, dem sie entflohen sind, der sie bedroht, in Anspruch nehmen wollen, noch den Schutz jenes Staates gewährt bekommen, dessen Territorium sie fliehend erreicht haben, machen, so Arendt, „faktisch“ die Frage unabweisbar, „ob es überhaupt so etwas wie unabdingbare Menschenrechte *gibt*, das heißt Rechte, die unabhängig sind von jedem besonderen politischen Status und einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen“.⁷⁴ Sie

⁷⁰ Arendt: *Elemente*, S. 436f.

⁷¹ Vgl. die verharmlosende Formulierung der Selbstdefinitionen des Volks-Souveräns durch Gesetzgebung (der beschränkt ist durch die Menschenrechte) als demokratische „Grenzen“, Benhabib: *Die Rechte der Anderen*, S. 52–55.

⁷² Arendt: *Elemente*, S. 437; so im Anschluss an: „Schließlich hatte man, wenn man von unveräußerlichen und unabdingbaren Menschenrechten sprach, gemeint, diese seien unabhängig von allen Regierungen und müßten von allen Regierungen in jedem Menschen respektiert werden. Nun stellte sich plötzlich heraus, daß [...]“.

⁷³ Ebd., S. 438.

⁷⁴ Ebd., S. 438 (Hhg. BM). Das ändern auch die (auf die Verbrechen des Nationalsozialismus wie das zum Teil beschämende Versagen der ‚Weltgemeinschaft‘ bzw. der Nationalstaaten, die diese agieren, reagierenden) internationalen Abkommen bzw. in Erklärungen transnationaler Institutionen, die jeweils durch Nationalstaaten gezeichnet werden müssen, nicht: Das Asylrecht wird in der *Declaration of Human Rights* 1948 § 4 als Menschenrecht geführt; die Genfer *Flüchtlings-Konvention* 1951/54 formuliert den Schutzanspruch von Flüchtlingen, *insofern* sie solche nach den Bestimmungen der Konvention sind. Arendt zufolge war das Asylrecht „kein Recht mehr [das allerdings zuerst das der Orte oder Staaten war] [...], sondern [beruhte] nur auf Duldung, die [...] keineswegs auf die Proklamation der Menschenrechte

fallen, außerhalb der Geltung von Recht und Gesetz der Staatsbürger, die mit *Volkszugehörigkeit* ‚verquickt‘ wurde, dort also, wo Rechtsschutz vor oder jenseits der jeweiligen Staats-, Gesetzes-, Rechtsordnungen gesucht werden muss, (mit diesen) „faktisch“ aus. Arendt zufolge „brach“ der „*Begriff* der Menschenrechte [...] *in der Tat* in dem Augenblick zusammen, wo Menschen sich wirklich nur auf sich und auf keine national garantierten Rechte mehr berufen konnten.“⁷⁵ Am Flüchtling in seiner Entrechtung zeigt sich weitreichender, was nach dem Verlust der Bürgerrechte bleibt: der Status der Ausnahme, der Ausschluss, das *bloße Leben*,⁷⁶ dessen zeitliche und räumliche Wirklichkeit die Lager sind. „Die Staatenlosen, die Überlebenden der Vernichtungslager, die Insassen der Konzentrations- und Internierungslager“ hatten „einzusehen, daß die abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins ihre größte Gefahr war“.⁷⁷ Die „Paradoxie“, die „*im Begriff* der unveräußerbaren Menschenrechte lag“, ist demnach nicht nur, dass „dieses Recht mit einem ‚Menschen überhaupt‘ rechnete, den es nirgends gab“,⁷⁸ sondern, viel weitreichender, dass dieser ‚Mensch überhaupt‘ umgekehrt gerade in den Flüchtlingen zu erkennen ist, die sich aller Rechte beraubt finden, in den Staatenlosen, die „die Bezüge zu der von Menschen errichteten Welt und zu allen Bezirken menschlichen Lebens, die das Ergebnis gemeinsamer Arbeit sind, verloren“ haben, in

zurückging“. „[A]ls geschriebenes Gesetz [sei es] in keiner modernen Konstitution [...] zu finden“, wurde „von dem *Convenant* des Völkerbundes wie von den Vereinten Nationen [...] noch nicht einmal erwähnt“ (Arendt: *Elemente*, S. 421, Fn.: die Zuständigkeit lag bei Wohltätigkeitsorganisationen; das erleichterte, es „als bloß humanitär und zweitrangig abzutun“, S. 422). Auch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* hat den von Arendt inkriminierten Status des ‚Ideals‘ und verweist die Realisierung an Wohlfahrtsorganisationen; auch die ursprüngliche Formulierung des Asylrechts als ‚Individualrecht‘ im deutschen *Grundgesetz* Art. 16: *Politisch Verfolgte genießen Asylrecht* (bis 1993) verpflichtete den Staat nicht zur Aufnahme; es handelte sich bei diesem um ein ‚verwaltetes Grundrecht‘ (Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 89–91). Gegenwärtig ist der Art. 16a GG „faktisch“ unerheblich; maßgeblich sind die *Genfer Flüchtlingskonvention* und das EU-Asylsystem, Richtlinien Dublin I-III (Christian Rath: „Ein Grundrecht als Zombie“, *taz* 09.08.2018; vgl. *taz* 23.11.2018).

⁷⁵ Arendt: *Elemente*, S. 448 (Hhg. BM). Das heißt zunächst: „Sobald alle anderen gesellschaftlichen und politischen Qualitäten verloren waren, entsprang dem bloßen Menschsein keinerlei Recht mehr. Vor der abstrakten Nacktheit des Menschseins hat die Welt keinerlei Ehrfurcht empfunden.“ (Ebd.). Der historische Befund erodiert den „Begriff“; das ist ein Komplement zu den Beobachtungen bei der Konferenz von Evian 1937 (vgl. S. 424–426, S. 406).

⁷⁶ Vgl. Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 25–27, Ders.: *Mittel ohne Zweck*, S. 47, S. 115f.; vgl. Ders.: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben* (zuerst ital. 1995), Frankfurt a. M. 2002.

⁷⁷ Arendt: *Elemente*, S. 448; „der Grundsatz, daß jeder Mensch mit unabdingbaren Menschenrechten geboren ist, die ihm durch seine Staatsangehörigkeit garantiert sind,“ sei genau umgekehrt worden: „Jeder Mensch ist von Natur rechtlos, nämlich staatenlos, soweit nicht anders entschieden ist.“ (Fn. ebd., S. 432).

⁷⁸ Ebd., S. 436.

den Lagerinsassen, die auf ihr ‚nacktes Leben‘ reduziert sind.⁷⁹ Die *Anomie* der ‚Menschenrechte‘ wird in der *Anomie* der Flüchtlinge kenntlich. Der „Naturzustand, in dem es ‚nur‘ Menschenrechte [keine Gesetze und keine Instanzen des Rechts] gibt“, hat seine präzise (ironisch) realisierende „Parallele“ in „dem Zustand der Staatenlosigkeit, in welchem alle anderen Rechte verlorengegangen sind“,⁸⁰ in dem die in diesen Verwiesenen sich als gänzlich schutzlos erfahren. In der englischen Fassung, in Arendts *The Origins of Totalitarianism* ist dies prägnant als ‚bloßes‘ Leben der aller Rechte Beraubten formuliert:

The paradox involved in the loss of human rights is, that such loss coincides with the instant when a person becomes a human being in general – without a profession, without a citizenship, without an opinion, without a deed by which to identify and specify himself – and different in general, representing nothing but his own absolutely unique individuality which, deprived of expression within and action upon a common world, loses all significance.⁸¹

Charlton Payne führt dies pointierend fort: „Im Flüchtling erscheint der Mensch der Menschenrechte im Verlust derselben.“⁸² Mit Arendt muß im naturalisierten und vereinzelt ‚Menschen überhaupt‘ der naturrechtlichen Begründung der Menschenrechte dessen Entblößung von allen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen, der Mensch in seiner ‚abstrakten Nacktheit‘ erkannt werden. Dieser erfährt „in der Tat“ keinen Schutz, sondern das Leben in seiner *Nacktheit* sich in der Drohung der Gewalt, in der es festgehalten wird.⁸³ Von allen Versuchen, ‚positive‘ Menschenrechte auszumachen,

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 448, S. 429, S. 443; die auch wörtliche Aufnahme bei Agamben in „Jenseits der Menschenrechte“, S. 27, und in *Homo sacer*.

⁸⁰ Die „Parallele“ lasse sich an den Rechtlosen „verifizieren“, in denen der „Naturzustand“ „verkörpert“ werde (Arendt: *Elemente*, S. 449, S. 451; vgl. Dies.: *The Origins of Totalitarianism*, S. 296–298).

⁸¹ Arendt: *The Origins of Totalitarianism*, S. 297f.; zur Prägnanz der engl. gegenüber der deutschen Formulierung Charlton Payne: „Auf der Spur des Menschlichen in Flüchtlingserzählungen der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur“, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 63/4 (2016), S. 347–357, hier S. 349; zur Relation der deutschen zur englischen Fassung, die „the life of the stateless and rightless as an ‚unqualified, mere existence““ pointiert, vgl. vor allem Werner Hamacher: „On the Right to have Rights: Human Rights; Marx and Arendt“, in: *The New Centennial Review* 14/2 (2014), S. 169–214, hier S. 197f., zur Sprache vgl. S. 198–200; vgl. auf Deutsch Arendt: *Elemente*, S. 451.

⁸² Payne: „Flüchtlingserzählungen“, S. 349.

⁸³ Arendt: *Elemente*, S. 429, S. 448; das führt Agamben weiter aus; das kann aber (malgré Arendt) auch auf Benjamins Bestimmungen des Rechts, das als mythische Gewalt in einer unbestimmten Drohung hält, um sich mit jeder Rechtshandlung als Ganzes zu schützen, bezogen werden (*Zur Kritik der Gewalt*, in: Walter Benjamin: *Gesammelte Schriften* [GS], hg. von Tillman Rexroth, Rolf Tiedemann, Hermann Schwepenhäuser, Bd. II.1: *Aufsätze, Essays, Vorträge*, Frankfurt a. M. 1977, S. 179–203, hier S. 187f.; Benjamin führt auch die Rede vom „bloßen Leben“ ein, das nicht als solches zu ‚heiligen‘ sei (GS II.1, S. 199, S. 202).

löst sich Arendt.⁸⁴ Sie fragt vielmehr vom „Entzug der Menschenrechte“, von der „Lage der Rechtlosen“ her, *welche Rechtsverluste* „sie in eine Situation absoluter Rechtlosigkeit“⁸⁵ brachte: unter das „willkürliche Polizeireglement, das mit ih[nen] buchstäblich machen kann, was es will“.⁸⁶ Dieser schrankenlosen Rechtlosigkeit entsprechen nicht diese oder jene einzelnen Rechte, derer sie beraubt wurden, sondern entspricht der Verlust *eines* Rechts, des „Recht[s], Rechte zu haben“, von dem man eben durch diesen *Verlust* weiß.⁸⁷

An den Flüchtlingen als *de facto* Staatenlosen als derart *de facto* Rechtlosen erweist sich die *Aporie* der an die Staatsbürgerrechte gekoppelten Menschenrechte mit der ‚Ironie‘, dass der von deren Begründung in Anspruch genommene ‚Mensch‘ im aller Rechte Entblößten Ungestalt gewinnt. Menschen, die „nichts als Menschen“ sind, kennzeichnet Arendt ‚im Zustand der Staatenlosigkeit‘ in „[their] mere existence“, als ‚nacktes‘ oder ‚bloßes Leben“, „gleichsam [als] das genaue Gegenbild des Staatsbürgers“: als ‚Mensch‘ „in seiner absolut einzigartigen, unveränderlichen und stummen Individualität, der der Weg in die gemeinsame und darum verständliche Welt dadurch abgeschnitten ist, daß man ihn aller Mittel beraubt hat, seine Individualität in das Gemeinsame zu übersetzen und in ihm auszudrücken“.⁸⁹ Das ‚nackte Leben‘, das das Lager als realisiertes *Niemandsland* (das

⁸⁴ Alle Versuche ihrer positiven Begründung wären *aporetisch* (Arendt: *Elemente*, S. 436), die naturrechtlich (vor und jenseits aller kulturellen und historischen Bestimmtheit) sich zu fundieren suchte; das wäre aber, so dreht Arendt die Argumentation, nicht Gleichheit, sondern der Menschen unkategorisierbare Verschiedenheiten, die durch Kategorien wie Fremde, ‚aliens‘ ausschließlich festgeschrieben werden; dgg. sucht Benhabib, die an sie anschließt, doch noch mal nach ihrer universellen Geltung und positiven Begründbarkeit (*Die Rechte der Anderen*, S. 54f., S. 36–74; vgl. Dies.: *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten*, Frankfurt a. M. 2016, S. 48–75).

⁸⁵ Arendt: *Elemente*, S. 439. Vgl. vor allem Hamacher: „On the Right to Have Rights“.

⁸⁶ Arendt: *Elemente*, S. 429. Diese „Ausnahme“ (S. 430f.) des „Rechtsverlust[s]“, der den polizeilichen Maßnahmen aussetzt, einer Polizei, der eingeräumt wurde, „selbst die Bestimmungen zu erlassen, nach denen sie sich zu richten gedachte, und [...] die Befugnis erhielt, direkt über Menschen zu verfügen und zu herrschen“, „eine Form polizeilich organisierter Gesetzlosigkeit“, zeigte: „Wie nahe das Phänomen der Staatenlosigkeit bereits der totalitären Welt verwandt ist“ (S. 431f.).

⁸⁷ Ebd., S. 444, S. 441–445. „[T]he existence of this ‚right to have rights‘ should not be confused with its mere givenness and even less with its legal validity – from this follows that this right only shows itself in its loss.“ (Hamacher: „On the Right to have Rights“, S. 190) Arendt zufolge: „Daß es etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben [...], wissen wir erst, seitdem Millionen von Menschen aufgetaucht sind, die dieses Recht verloren haben und zufolge der neuen globalen Organisation der Welt nicht imstande sind, es wiederzugewinnen“ (Arendt: *Elemente*, S. 444; vgl. Dies.: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“ [zuerst 1949], in: *Revolution der Menschenrechte*, hg. von Menke und Raimondi, S. 394–410, hier S. 401, S. 399–402, S. 406; vgl. Hamacher: „On the Right to have Rights“, S. 192f.).

⁸⁸ Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 27; Ders.: *Homo sacer*.

⁸⁹ Arendt: *Elemente*, S. 451. Diese Beraubung führt sie in deren Schritten an: „Tötung der juristischen Person“, „Ermordung der moralischen Person“, Reduktion auf den „Körper“ (Hannah Arendt: „Konzentrationslager“, in: *Die Wandlung* 3/4 [1948], unter Mitwirkung von Karl Jaspers, Marie Luise

zuerst die Polizeiregimes außerhalb des Gesetzes organisieren)⁹⁰ erzeugt und festhält, ist stumm, sprachlos. Denn die einschließend Ausgeschlossenen sind aufgrund ihrer ‚bloßen Existenz‘, unabhängig von dem, was sie sagen wollten oder würden, „zu ‚Feinden‘ erklärt“, die Rede der derart einschließend Ausgeschlossenen ist völlig belanglos,⁹¹ fällt ohne Resonanzraum ins Leere. Die derart durch den Ausschluss und ihre Festsetzung *als* Deplatzierte (negativ) Bestimmten kennzeichnet Arendt mit ihrer starken Prägung als „lebende Leichname“;⁹² sie stehen „durch ihre Unbezogenheit zur Welt“ in der unmittelbaren „Gefahr“ ihrer Ermordung, die belanglos wäre, wie die Tötung der ‚alten Vogelfreien‘ straflos bleibe.⁹³

Schrankenlos ist die Rechtlosigkeit der Flüchtlinge geworden, „weil es keinen ‚unzivilisierten‘ Flecken Erde mehr gibt, weil wir [...] in der Tat in ‚einer‘ Welt leben“. So lautet Arendts ironisch unerbittliche Erwiderung auf Kants „Idee zum Ewigen Frieden“: „[W]eil die Völker der Erde [...] sich bereits als ein Menschengeschlecht etabliert haben, konnte der Verlust der Heimat und des politischen Status identisch werden mit der Aussto-

Kaschnitz und Alfred Weber hg. von Dolf Sternberger, S. 309–330, hier S. 318, S. 322, S. 324f.)

⁹⁰ Arendt: *Elemente*, S. 429; vgl. zur „Ausnahme“, einer „Form polizeilich organisierter Gesetzlosigkeit“, die „Menschengruppen [...] von vornherein, unabhängig von allen individuell begangenen Delikten außerhalb der Gesetze“ polizeilichen Maßnahmen aussetzt S. 430–432.

⁹¹ Anders als etwa politische Häftlinge haben sie gar nicht „Gelegenheit“ bekommen, „selber Partei zu ergreifen“ (ebd., S. 443). Ihre „Nichtzugehörigkeit“ ist „nicht mehr eine Sache der Wahl“; sie sind „in die Situation gebracht, wo ihnen dauernd Dinge zustoßen, die ganz unabhängig davon sind, was sie tun oder unterlassen“ (ebd.; vgl. S. 445; vgl. Arendt: „We Refugees“ (1943) / „Wir Flüchtlinge“).

⁹² Arendt: *Elemente*, S. 443; vgl. Dies.: „Konzentrationslager“, S. 324, S. 317, S. 314 (in demselben Heft der *Wandlung* sind u.a. auch „Entwürfe der UN-Kommission für Menschenrechte“: „Die Rechte des Menschen“, abgedruckt, vgl. S. 351–367). „Der Verlust der Menschenrechte findet nicht dann statt, wenn dieses oder jenes Recht, das gewöhnlich unter die Menschenrechte gezählt wird, verlorengeht, sondern nur wenn der Mensch den Standort in der Welt verliert [?], durch den allein er überhaupt Rechte haben kann und der die Bedingung dafür bildet, daß seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind. Etwas viel Grundlegenderes als die in der Staatsbürgerschaft gesicherte Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz also steht auf dem Spiel, wenn die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft, in die man hineingeboren ist, nicht mehr selbstverständlich und die Nichtzugehörigkeit zu ihr nicht mehr eine Sache der Wahl ist oder, wenn Menschen in die Situation gebracht werden, wo ihnen [...] dauernd Dinge zustoßen, die ganz unabhängig davon sind, was sie tun oder unterlassen. Auch wo ihnen eine noch intakte Zivilisation das Leben sichert, sind sie, politisch gesprochen, lebende Leichname.“ (*Elemente*, S. 443)

⁹³ „Ihre Unbezogenheit zur Welt [...] ist wie eine Aufforderung zum *Mord*, insofern der Tod von Menschen, die *außerhalb* aller weltlichen Bezüge, rechtlicher, sozialer und politischer Art stehen, ohne jede Konsequenzen für die Überlebenden bleibt. Wenn man sie *mordet*, ist es, *als sei niemandem ein Unrecht* oder auch nur ein Leid geschehen.“ (Arendt: *Elemente*, S. 451; Hhg. BM) Agambens Bestimmungen des *sacro* lesen sich wie ein direktes Zitat („Jenseits der Menschenrechte“, S. 27, vgl. *Homo sacer*). „Es ist die alte Vogelfreiheit, welche die Staatenlosigkeit heute über die Flüchtlinge in aller Welt verhängt, nur daß die Voraussetzung, daß Vogelfreiheit Folge einer Handlung ist, mit der sich der Betroffene selbst und freiwillig aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen hat, nicht mehr zutrifft“ (Arendt: *Elemente*, S. 452, vgl. S. 451; *Origins of Totalitarianism*, S. 297f.), sondern der Ausschluss durch dessen ‚bloße Existenz‘ bestimmt ist. Agamben stellt den Flüchtling als die paradigmatische ‚Figur‘ der Biopolitik vor.

ßung aus der Menschheit überhaupt“.⁹⁴ „Wer in einem Staat kein Recht hat, hat es nirgends.“ – das kennzeichnete Vismann, mit einem signifikanten paradoxierenden Dreh als die von Arendt „bloßgelegte Konsequenz ubiquitärer Rechtsgeltung als Rechtsversagung“.⁹⁵

Rückwendend von den auf ihre „mere existence“ Reduzierten wäre das Arendt'sche Konzept des politischen und derart sprachlichen Wesens als Polis-Wesen als deren negative Spiegelung auszumachen.⁹⁶ Diesem ist die Polis nicht nur Raum der Zugehörigkeit durch Sprache und Erfahrung, sondern vor allem stellt diese den „Erscheinungsraum“, in den auftretend, vortretend und sich als einzelnes exponierend, das politische Subjekt sich ‚selbst‘ zur Welt bringt, so Arendt in *Vita Activa* bzw. *Human Condition*.⁹⁷ Dieser positive Entwurf aber ist fragwürdig in Hinsicht der supponierten Geschlossenheit der Polis und der unterstellten Zugehörigkeit. Dagegen überschreitet die Demokratie, so Derrida in *Politik der Freundschaft*, deren Modellierung durch aristotelische Begrenzungen, indem sie die Viel- und Überzahl der Vielen berücksichtigen muss.⁹⁸ Zugehörigkeit, eine Kategorie, auf die die Demokratie aber auch nicht verzichten könne, wird fraglich gemacht: zu welcher/ keiner Gemeinschaft;⁹⁹ sie wird potentialisiert; sie richtet sich (nicht nur über Volk und Nation, sondern auch die Gegenwärtigen hinaus) aus

⁹⁴ Arendt: *Elemente*, S. 444; „[...] daß das Menschengeschlecht, das man sich so lange unter dem Bild einer Familie von Nationen vorgestellt hatte, dieses Stadium *wirklich* erreicht hatte“, hat das „Resultat, daß jeder, der aus einer dieser geschlossenen politischen Gemeinschaften ausgeschlossen wurde, sich aus der gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen fand.“ (S. 439). Nicht der Mangel an, sondern die Ubiquität des „Netzes“ von „Gegenseitigkeitsverträge[n] und internationalen Abkommen“ ist Voraussetzung dafür, dass „wer nicht mehr in das Netz internationaler Gegenseitigkeitsverträge gehört, weil für ihn *keine Regierung und kein nationales Gesetz zuständig* ist, aus dem Rahmen der *Legalität überhaupt* herausgeschleudert ist und aufgehört hat, eine juristische Person zu sein“ (S. 440; Hhg. BM, vgl. S. 442;).

⁹⁵ Vismann: „Menschenrechte“ (nach *Das Recht und seine Mittel*), S. 247.

⁹⁶ Das wird mit dem Bezug auf Aristoteles, der Bestimmung des Menschen als „politisches Tier“ und mit der des „einzigsten Menschenrechts“ als das „auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen“ explizit in Arendt: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, S. 402, S. 406; vgl. C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 109f., S. 111f.

⁹⁷ Vgl. Hannah Arendt: *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (1960), München¹²2001, S. 49–57, S. 171–202: S. 172, S. 174, S. 192, S. 206f., S. 250f.; amerikanisches Orig. *The Human Condition* (1958), Chicago, London²1998. Dies machte der Workshop „Auftritt und Erscheinungsraum“ (org. von Juliane Vogel und Susanne Lüdemann, Juni 2018, Kulturwissenschaftliches Kolleg, Univ. Konstanz) zum Gegenstand; vgl. Juliane Vogel: „Who's there? Zur Krisenstruktur des Auftritts in Drama und Theater“, in: *Auftreten. Wege auf die Bühne*, hg. von ders. und Christopher Wild, Berlin 2014, S. 22–37, hier S. 22f., S. 24–27.

⁹⁸ Vgl. Jacques Derrida: *Politik der Freundschaft*, Frankfurt a. M. 2000, S. 46–48. Mit Aristoteles ist die Freundschaft zahlenmäßig, ohne dass die Anzahl zählbar anzugeben wäre, begrenzt: gegen die, die (unzählbar) zu Viele wären.

⁹⁹ Das wäre u.a. eine andere unmögliche „Zugehörigkeit“ zu *keiner* Gemeinschaft, zur Gemeinschaft derer, die keiner Gemeinschaft zugehören, usw. (ebd., S. 67–77, S. 119 u.ö.).

auf die *Zukünftigen*, die (möglichen) Kommenden und *Hinzukommenden* ‚bezogen‘.¹⁰⁰

3. Das „Gegenbild“ zum sich durch den Auftritt im Erscheinungsraum (der Polis) ‚zur Welt bringenden‘ Individuum, das sich auftretend hervorbringt und am Ort etabliert, Arendts Paradigma für das politische und sprachliche Menschenwesen, gibt Anlass, auf die theatralen Ausführungen von Asylverhandlungen zu kommen. Das Arendt'sche Modell scheint der Struktur der Tragödie in hohem Maße analog, denn das Theater gibt der Konstitution von Redesubjekten Raum, die ihren Anspruch zur Geltung bringen (wollen). Aber diese Konstitution des Subjekts als auftretender, d.h. sich vereinzelt und als solcher sich exponierender Sprecher wird zum ‚Gegenstand‘ der griechischen *Tragödien*, indem diese die widerstreitenden Momente in dieser Exposition als einzelner Sprecher zur Geltung bringen. Sie ‚thematisieren‘ gegenüber dem ‚sich selbst durch den Vortritt zur Welt bringenden‘ ‚Subjekt‘ die Bedingtheit dieses Prozesses durch dessen Bindung an den *space of appearance* sowie die (quasi-theatrale) Bedingtheit des Erscheinungsraumes.¹⁰¹

Der Schutz der fliehend Ankommenden *war* in der griechischen Antike, auf die auf dem gegenwärtigen Theater mit und nach Elfriede Jelineks Neuschrift von Aischylos *Hiketiden* in *Die Schutzbefohlenen* (2012/3) für die aktuellen Flüchtlingsankünfte auf dem Theater vielfach Bezug genommen wird,¹⁰² kein Individualrecht, kein Menschenrecht. Die Asylie war vielmehr ein jeweiliges Recht der Orte, der Stadt, des Heiligtums, gegenüber anderen.¹⁰³ Es handelte sich zum einen um ein sakrales Ritual, die *Hikesie*, ein Ritual der schutzflehend Eintreffenden, mit dem das Begehren um Schutz, der mit dem Tempel, dem sakralen Bezirk verbunden war, mit dem Zeichen der mit weißen Wollbändern umwickelten Ölzeige vorgetragen wurde. Adressiert ist der Schutz der Götter; so setzt

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 13f., S. 46–49, S. 156.

¹⁰¹ Die *Tragödie* bringt dessen Gebundenheit an die theatrale Voraussetzung, an den dunklen Grund zur Geltung, vgl. Juliane Vogel: *Aus dem Grund. Auftrittprotokolle zwischen Racine und Nietzsche*, Paderborn 2017, S. 22–34. Es ist der Chor, der ‚schon da‘ ist (als Grund des Auftretens) (vgl. Ulrike Haß: „Woher kommt der Chor“, in: *Maske und Kothurn 58: Auftritt Chor. Formationen des Chorischen im gegenwärtigen Theater* 1 [2012], S. 13–30). Wenn das Subjekt zur Welt gekommen sein wird, so als das, was es selbst nicht kennt, was nicht in präsentischer Selbstidentität ist, sondern *dem* sich endlich (selbst) der Zwiespalt von Wissen und Tun unheilbar zeigt, in *Oid. Tyr.* „Das Subjekt ist unwissend, bis nachträglich die Zeit es findet und ihm sagt, was seine Tat in den Augen der Götter schon von jeher gewesen ist.“ (Hans-Thies Lehmann: *Theater und Mythos. Die Konstitution des Subjekts im Diskurs der antiken Tragödie*, Stuttgart 1991, S. 131, vgl. S. 136; Ders.: *Tragödie und dramatisches Theater*, Berlin 2013, S. 245f.

¹⁰² Zu dieser Konfiguration vgl. den Band *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*, hg. von Bettine Menke und Juliane Vogel, Berlin 2018, und dessen Beiträge.

¹⁰³ Diese Schutz-Nahme und Gewährung hat u.a. die Funktion der Rechtsausnahme als Aussetzen der Kette der Blutrache.

Aischylos' *Hiketiden* mit des Flüchtlings-Chors der eintreffenden Danaiden Anrede von Zeus als dem Schutz-Gott der Fremden ein. Zum anderen ist die Asylie ein Recht der Polis zur Schutzgewährung gegenüber anderen, die Anrechte beanspruchen über die geflohenen Schutzbegehrenden. Tragödien stellen sich als verfahrensförmige Passage der als Fremde am Strand Erscheinenden dar.¹⁰⁴ Das tun Tragödien nicht zuletzt deshalb, weil der ankünftig sich zeigende Fremde, dessen Unbestimmtheit (re)integriert werden muss,¹⁰⁵ die Figur des in aller theatralen Präsentation disloziert – als potentielle oder manifeste Störung – Auftretenden ist, der Form gewinnen muss im Verfahren. Die ‚Bühne‘ fungiert als provisorischer Ort für die Ankünftigen, als der Ort, an dem deren Selbstexposition gefordert ist und geleistet werden muss: Man weiß nicht, wer das ist, *was* man da auf der Bühne sieht und Eintritt in die Verhandlung verlangt. Ungestalt Vorausgehendes wird in Verhandlung überführt. Die unbekanntes Ankünftigen müssen im theatral gewährten Zwischenraum ihr Bleiben behaupten, und daher sich selbst exponieren, um sich als Personen etablieren und ihre Sache vortragen zu können, die Verhandlung im Rede-Agon fordern, indem sie diesen in der Extension der theatralen Präsentation führen. Die Tragödien thematisieren den theatralen Raum szenischer Darstellung als einen Transitraum, in den Ankünftige gelangen, vorübergehend innehalten, um ihren Anspruch auf Aufnahme (an einem bleibenden Ankunfts-Ort) vorzutragen und in ein Verfahren zu überführen. Sie bringen ihren transitorischen und befristeten Zeitraum in seiner Dehnung, die die der Tragödien ist, zum Ausdruck, als eine Zwischenzone, in der die noch unentschiedene Verhandlung statthat (bis etwa zu der anhaltend ausstehenden, wiederum problematischen Aufnahme der Danaiden als Metöken [in *Hik*] oder des Ödipus am Nicht-Ort eines Toten [in *OiK*]).¹⁰⁶

Wird demnach in den antiken Tragödien der Anspruch der Ankünftigen auf Aufnahme, für den sie die Götter als den Schutz der Fremden gewährende in Anspruch nehmen, in die Verhandlung in agonale(r) Form (ein)gebracht, so können in einer markanten Verkehrung

¹⁰⁴ So die Danaiden im Prolog der *Hiketiden* wie Ödipus im Prolog von *Ödipus auf Kolonos* [*OiK*].

¹⁰⁵ Als der Chor ihn zur Selbstauskunft auffordert, bittet Ödipus in Kolonos, ihn, der als „ein Gespenst [eine Spukgestalt]“ erscheine, „nicht für einen ‚Gesetzlosen‘ (*anomon*) zu halten“ (zit. nach Derrida: *Von der Gastfreundschaft*, S. 33; *OiK* V. 510–548). Seinem Un-Ort, kein Ort in der genealogischen Ordnung, entspricht, dass er *fast* schon dem Sakralen zugehöre: Er soll sich aus dem heilig unbetretbaren Ort wegbewegen, aber nicht zu weit (V. 36f.), über die „Steinschwelle“ treten, aber nicht weiter (V. 192f.) (vgl. Susanne Gödde: *Das Drama der Hikesie. Ritual und Rhetorik in Aischylos' Hiketiden*, Münster 2000, S. 112–116).

¹⁰⁶ „Rast“ „versprach“ „Phoibos all seinen Übeln“; „gastfreundlichen Aufenthalt“ (Derrida: *Von der Gastfreundschaft*, S. 33; *OiK* V. 87–90) wird Ödipus mit einem letzten entzogenen Ort (des Entzuges seines toten Leibes) finden, den niemand kennen darf, der auch die Rituale für den Toten nicht erlaubt, aber ein Quell des Heils für die Asyl gebende Stadt geworden sein soll.

gegenwärtig, eben da mithin, wo individuelle Menschenrechte und Asyl als ein solches formuliert worden sind, die Ankünftigen keinen Ort gewinnen, an dem sie sich als Subjekte der Rede konturieren könnten. Den Abstand vom gegenwärtigen zum antiken ‚Fluchttheater‘ macht Jelineks *Die Schutzbefohlenen* in ihrer Umschrift von Aischylos’ *Die Schutzfliehenden* erkennbar: in der Passivisierung der Flüchtenden, als Entzug des Verhandlungsplatzes und das Fehlen eines Adressaten,¹⁰⁷ seien diese die Götter, die „schaut auf uns!“ „Seht!“ angerufen wurden, der Blick des Herrschers des Landes, der als Richter über die Lage in die Pflicht genommen wird, oder die der theatralen Präsentation vorausgehenden Blicke der Zuschauer. „Keiner schaut gnädig herab auf unseren Zug, aber auf uns herabschauen tun sie schon“.¹⁰⁸ Wo bei Aischylos der Herrscher des Landes auftritt und die fremden Ankünftigen zur Rede stellt, diese nicht antworten, sondern Pelasgos selbst zur Selbst-Auskunft auffordern, fehlt, so Jelineks Text, dieser wie jeder identifizierbare verantwortliche Adressat:

[G]ibt es diesen Herrn Präsidenten oder was er ist, gibt es den Herrn, den allaufnehmenden? Nein, es gibt ihn nicht. Es gibt keinen Allaufnehmenden. Da könnte jemand eher das All bei sich aufnehmen als alles, als uns, nichts und niemand nimmt uns auf, das ist unerhört! Und unerhört bleiben auch wir.¹⁰⁹

Man sagt uns nichts, wir erfahren nichts, wir werden bestellt und nicht abgeholt, wir müssen erscheinen, wir müssen hier erscheinen und dann dort. [...] welches Land können betreten wir? Keins. Betreten stehn wir herum. Wir werden wieder weggeschickt.¹¹⁰

Verwiesen wird auf unbekannte Richtlinien, undurchsichtige Verfahren und an „Stellvertreter von Stellvertretern von Stellvertretern“ („nicht einmal Stellvertreter von Stellvertretern hören“¹¹¹), an *irgendjemanden*, der Entscheider heißen mag, und doch als ‚Entscheidender‘ – wie das Schicksal – nichts als die kontingenten Bedingungen undurchsichtiger Verfahren vorstellt. Jelineks *Die Schutzbefohlenen* nimmt – vor jeder Bühnenfassung des Textes – eine ‚theatrale‘ Analyse der Flüchtlings-*Nicht-Ankunft* vor: Der konkreten verfahrensförmigen Anordnung der griechischen Tragödie stehen hier „die va-

¹⁰⁷ Vgl. Juliane Vogel und Bettine Menke: „Das Theater als transitorischer Raum. Einleitende Bemerkungen zum Verhältnis von Flucht und Szene“, in: *Flucht und Szene*, hg. von Menke und Vogel, S. 7–23, insb. S. 14–16, sowie die Beiträge in diesem Band.

¹⁰⁸ Elfriede Jelinek: *Die Schutzbefohlenen*, nach <http://www.elfriedejelinek.com> (letzter Zugriff 15.10.2017); zit. nach <http://www.a-e-m-gmbh.com/ej/fschutzbefohlene.htm> (letzter Zugriff 10.11.2014), S. 1/33.

¹⁰⁹ Ebd., S. 3/33.

¹¹⁰ Ebd., S. 1/33.

¹¹¹ Ebd., S. 4/33.

gierenden Formen eines Sprechens gegenüber, das weder Orts- und Personenbindungen eingeht noch Entscheidungen in die Wege leitet. An die Stelle des Redeorgans treten chorische Äußerungen, die weder den Flüchtlingen noch“ denjenigen, bei denen Empfang begehrt wird, „zugerechnet werden können und keine Aufteilung in Rede und Gegenrede zulassen“.¹¹² „Die Unbestimmtheit der Form korrespondiert mit der Abwesenheit eines gültigen, öffentlichen und bekannten Verfahrens“ und macht auf die formsemantischen Implikationen einer Situation aufmerksam, die nicht ermöglicht, eine Szene des Erscheinens – vor Hörenden und Sehenden – einzurichten und zu rahmen, und keine Etablierung von Sprecherpositionen zulässt. Vielmehr verharren die ‚vagierend‘ ‚Erscheinenden‘ allenfalls als un-gestaltete, flüchtige in der ausgedehnten Randzone eines Off. Das ‚Hier‘ des Ankommens wird als ein anfänglich bereits fragliches, allenfalls provisorisch an Orten vorübergehenden Aufenthaltes gewährtes und vielfachen Kontingenzen ausgesetztes kenntlich gemacht, „das keine Vorhersagen hinsichtlich der zu beschreitenden Wege und des Ausgangs des Verfahrens ermöglicht“.¹¹³

Was ist das für eine Zone, in die die flüchtend An-Kommenden gelangen? Anders als manche glauben, ist dies nicht einmal so sehr der ‚Raum‘ belangloser Reden im Namen des ‚Ideals‘ der Menschenrechte, sondern unter geltendem EU-Grenzregime gelangen Flüchtende als Illegale¹¹⁴ in eine außer- und vorrechtliche Zone der Regularien, der polizeilichen Maßnahmen und der Verwaltungsanordnungen. Gegenwärtig ist das Grundgesetz Art. 16a, das immer auf seine Verwaltung nach Ausländergesetz verwies, das 1993 unter vielfache und vervielfachte Bedingungen gestellt und europäisch „harmonisiert“ wurde, „faktisch“ irrelevant, die *Genfer Flüchtlingskonvention* und das EU-Asylsystem sind für die Schutzsuchenden maßgeblich;¹¹⁵ d.h., dass eine eventuelle Aufnahme nach Richtlinien erfolgt. In ‚Kooperation‘ von neuen Gesetzen und geänderten Verwaltungsvorschriften können jederzeit der jeweilige rechtliche Status und dessen Konsequenzen mit

¹¹² Hier und das Folgende vgl. Vogel und Menke: „Das Theater als transitorischer Raum“, S. 14.

¹¹³ Vogel und Menke: „Das Theater als transitorischer Raum“, S. 14 u.ö.

¹¹⁴ Grenzregime schaffen Illegalität, sie verwalten sie nicht (vgl. Schneider: „Fluchthelfer“, S. 45; Horn: „Der Flüchtling“, S. 37–39).

¹¹⁵ Nur ca. 1 % der Asylgewährungen gehen auf GG zurück; die Verfahren erfolgen nach *Genfer Flüchtlingskonvention* und dem EU-Asylsystem für die Schutzsuchende, d.h. den Richtlinien Dublin I-III (zum Verfahren, zur Anerkennung oder Qualifikation) (Rath: „Ein Grundrecht als Zombie“; *taz* 23.11.2018). Gegenwärtig kann das auch in Medien, die das eher nicht thematisieren, nachgelesen werden: nach Merz’ inkompetenter, vermutlich aber bewusst platzierter Äußerung (*tageschau.de* 20., 21., 22. Nov. 2018; vgl. „Faktencheck“ https://www.tagesschau.de/inland/faq-asylrecht-101~_origin-7e7a535d-5ff9-456b-a6b4-b250025740ac.html, letzter Zugriff 12.12.2018).

undurchsichtiger Reichweite geändert werden.¹¹⁶ Die Schutzsuchenden unterstehen dem Regime von polizeilichen und administrativen Verordnungen und Verfügungen, dem von Verwaltungen wie dem LAGeSo (2015 in Berlin), die mit den Ankünftigen befasst sind; mit Arendt ist diese außer- und vorrechtliche Zone als die Ausnahme aus dem Gesetz, einer Gesetzlosigkeit ohne Vergehen zu erkennen. Gewiss, gegenwärtig haben Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Instanzen wie Polizei, Amt, vielfache Verwaltungen innerstaatlich den Schutz der geflohen Eintreffenden zu gewährleisten, indem sie diesen in Verordnungen, Maßnahmen übersetzen. Genauer aber genießt der Flüchtende Schutz *als* anerkannter Flüchtling, *als* Konventions-Flüchtling nach *Genfer Konvention* oder nach EU-Asylrecht, *als* anerkannter Asylbewerber, dem möglicherweise Asyl gewährt *worden sein wird*. Auf diesen Zwischenraum, der gerade nicht (wie die griechische Tragödie ausführte) als der eines bekannten öffentlichen Verfahrens eingeräumt ist, verweist Vismann im Zitat einer amtlichen Drucksache im Zusammenhang mit der 1993 neugefassten deutschen Asylgesetzgebung:

„Die Flüchtlingseigenschaft in rechtlichem Sinne liegt nur bei Personen vor, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingspolitik erfüllen, was in der Regel erst im Prüfungsverfahren – in der BRD durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – festzustellen ist.“ [...] Was aber ist ein Flüchtender, bevor oder ohne dass er dieses Verfahren hat über sich ergehen lassen? Offenbar nicht einmal Mensch der Menschenrechte [...].¹¹⁷

Mit dieser Frage Vismanns ist der Zwischenraum des vorübergehenden, des provisorischen Aufenthaltes als *Zone der Niemand's* ausgewiesen: „Flüchtlinge treten [...] in eine Grauzone des Rechts ein: als Menschen, die nicht mehr und noch nicht unter einem Rechtsschutz stehen, sind sie [...] mögliche Schutzbedürftige ohne einen ihnen im Voraus zugesicherten Rechtsanspruch. Flüchtlinge befinden sich damit in einem undefinierten

¹¹⁶ So etwa: Die Änderungen zum ‚subsidiären Schutz‘ (der den Familiennachzug nicht mehr inkludiert, vgl. *taz* 29.11.2016, S. 5; *taz* 26./07.08.2017, S. 28; *taz* 30.3.2017, S. 5) und die Auswirkungen für so viele, deren Familien nun auf Jahre getrennt gehalten werden, mit denen offenbar auch eine Partei, die an der Entscheidung teilhatte, nicht rechnen konnte, aufgrund von ‚monströsen Zahlen‘, deren Unhaltbarkeit auf Nachfragen der *Süddeutschen Zeitung* erneut offensichtlich wurden [<https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-familiennachzug-1.4239128>, 05.12.2018, letzter Zugriff 12.12.2018]. Die Ausweitung der „Liste sicherer Herkunftsländer“, die die Kommunen (finanziell) entlasten sollen, mit erheblichen Konsequenzen für ein mögliches Asylbegehren (Umkehrung der Beweislast, Verkürzung der Fristen) (*taz*, 27.11.2018, S. 7).

¹¹⁷ Vismann: „Menschenrechte“ (nach *Das Recht und seine Mittel*), S. 248; mit Zitaten aus BT-Drucksache 13/4431, 23.04.1996, S. 2; zitiert nach Günter Frankenberg: „Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird der menschenrechtliche Universalismus rigoros zurückgewiesen und provoziert.“ („Menschenrechte im Nationalstaat – Schutz vor politischer Verfolgung“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 33: *Menschen- und Bürgerrechte*, hg. von Ulrich Klug und Martin Kriele, Stuttgart 1988, S. 81–96, hier S. 95) – auch Frankenberg bezieht sich zuvor auf Arendt.

außer- und vorrechtlichen Bereich der Politik.“¹¹⁸ Wie dies (ihr „außer- und vorrechtlicher“ Status) sich in Ausnahmezonen ‚im Innern‘ manifestiert, so wird dies insbesondere an den topographischen Rändern realisiert: 1993 an der Oder als Grenzfluss zwischen Deutschland (der EU) und Polen, seit vielen Jahren (weit vor dem ominösen 2015) auf dem Mittelmeer, vor und nach Lampedusa, unter zunehmender, zunehmend ausschließlicher Preisgabe der Schutzsuchenden an die Gewalt der libyschen ‚Küstenwache‘.

Die ‚Änderung‘ des Grundgesetzes, Art. 16 *Politisch Verfolgte genießen Asylrecht*, wurde 1993 vollzogen durch dessen Bindung an Verordnungen und Richtlinien (zuerst nach Dublin II, die erstaunlicherweise 2015, allerdings nicht zu vergessen: vorübergehend, außer Kraft gesetzt wurden, inzwischen 2018 aber die Zurückweisungen, Abschiebungen in ‚Erstankunftsländer‘ wieder umgesetzt werden),¹¹⁹ durchs Hinzuschreiben eines Verhauss von Bedingungen. Diese Umschrift stellt, so Eva Horn, die Prinzipien der Entscheidung grundlegend um: An die Stelle des individuellen Rechts des Schutzsuchenden auf individuelle Würdigung tritt der Vorgang der Verwaltung, der sein Kriterium aus dem Fluchtweg und seinen Kontingenzen bezieht,¹²⁰ und aus diesem die Nicht-Befassung mit dem jeweiligen individuellen Anspruch, den Entzug des Rechts, den Anspruch vorzubringen, begründet. Die Abweisung nach Richtlinie ist die Versagung des Gehörs für die Darlegungen der individuellen Lage. So „löst sich die rechtliche Natur des Asyls auf“: durch die Flughafenregelung, die „Drittstaatenregelung“, die Festlegung „sicherer Herkunftsstaaten“;¹²¹ „das Verfahren verlagert sich vom Rechtsweg auf die polizeilichen

¹¹⁸ Payne: „Flüchtlingserzählungen“, S. 349, im Anschluss an Vismann: „Menschenrechte“ (nach *Das Recht und seine Mittel*), S. 258. Da es schwer zu verstehen scheint, noch einmal: Es geht darum, was der Begriff des „Flüchtlings“ *macht*: aus dem Recht der Staatsbürger ausschließt, ohne dass damit die Aufnahme gesichert wäre, eine Grauzone erzeugen, die in Zonen der ausschließenden Dehnung streut und die ausgedehnt wird.

¹¹⁹ Als ich über diesen Vortrag wieder nachzudenken hatte (Ende März 2017), wurde von und an den verschiedensten Stellen darauf hingewiesen, Dublin II bzw. III sei nur zeitweilig außer Kraft gesetzt; eine solche Feststellung zur Rechtslage ist (fast) schon die Ankündigung, dass die entsprechenden Regelungen so einfach wie einseitig wieder in Geltung gesetzt werden können: Abschiebung in das ‚Erstaufnahmeland‘ (das vollzieht sich nun, seit Ende 2018).

¹²⁰ Vgl. Horn: „Der Flüchtling“, S. 36.

¹²¹ Ebd.. Diese Ausnahme-Regelungen werden in gegenwärtigen Verschärfungs,anstrengungen‘ 2018 fortgesetzt. Beschnitten wird der gegen Entscheidungen zu beschreitende Rechtsweg für Flüchtende aus ‚sicheren Herkunftsländern‘. Den Rechtsweg völlig abzuschneiden, dahin richtet sich in den letzten Jahren das Begehren des ‚souveränen Staats‘. Die Dublin-III-Richtlinie regelt die Zuständigkeit des jeweiligen EU-Staates, demnach die Deutschlands nur für per Flugzeug Einreisende; nur ‚Schwierigkeiten im zeitlichen Ablauf‘ führen dazu, dass Deutschland rund ein Drittel der Asylverfahren nach dem weitreichenderen (auch den Schutz von Bürgerkriegsflüchtlingen einschließenden) EU-Asylrecht durchführt (abgewehrt durch nicht-zulässige Zurückweisungen und Etablierung von Fiktionen der Nicht-Einreise usw.).

Maßnahmen, die gegen illegal Einreisende ergriffen werden können“.¹²² Das Grundrecht auf Asyl ist „faktisch“ irrelevant, daher wird es nicht abgeschafft. Die ‚Menschenrechte‘ kommen demnach in die Welt als Regime über außer- und vorrechtliche Zonen, in der Doppelbestimmung von Provisorium als unabsehbarem ‚Noch-Nicht‘ in der Ankünftigkeit und dem Festhalten in eben dieser leeren Zeit.

Fliehend Ankommende treffen im indefiniten, aber bestimmenden Zwischenraum provisorischer Festsetzung ein, den Zone(n) mit eigener Extension (anders als Staatsgrenzen), aber von *unbestimmter* Extension unter polizeilichem Grenz- und Flüchtlingsregime. Diese sind nicht (mehr) an der Grenze fixiert, können (im Modus polizeilicher, unvorhersehbar ins Land zurückverlegter Kontrollen) überall und jederzeit liegen (und auch auf dem afrikanischen Kontinent unaufhörlich, z.Zt. bis südlich der Sahelzone, vorverlegt werden).¹²³ Die „Politik des Provisoriums“, die Holert und Terkessidis kenntlich machen, gilt der Ungewissheit hinsichtlich eines möglichen zukünftigen Status und deren Dehnung. Im Raum der Verwaltung, der bürokratischen Verfügungen gibt es keine Subjekte des Lebens und des Redens, sind Geschichten und Überzeugungen belanglos; „egal“ sagt irgendwer bei Jelinek;¹²⁴ „unser Reden“ ohne „Standort“, an dem es von Belang sein könnte, fällt ins Leere, „ins Nichts“, wird gesagt.¹²⁵

¹²² Horn: „Der Flüchtling“, S. 36. Es verlagert sich damit an eine „Gewalt, die über die Schicksale geflüchteter Menschen außerhalb des Gerichtssaals entscheide[t]“ (Payne: „Flüchtlingserzählungen“, S. 349). Vor allem Arendt kennzeichnete diese Verlagerung: Der „außerordentlich erweiterte[] Machtbereich der Polizei, der die Staatenlosen unterstellt wurden“, „der Polizei gestattet“, „selbst die Bestimmungen zu erlassen, nach denen sie sich zu richten gedachte, und daß sie die Befugnis erhielt, direkt über Menschen zu verfügen und zu herrschen“, ist eine „Form polizeilich organisierter Gesetzlosigkeit, welche auf die friedlichste Weise der Welt die freien Länder den totalitär regierten Staaten anglich“ (*Elemente*, S. 431f.).

¹²³ Dort soll die (durch die Westafrikanische Union gewährte) Bewegungsfreiheit beschränkt, festgesetzt werden (z.B. in Niger, vgl. *taz* 14.8. 2018, S. 4f.; *taz* 27.11.2017, S. 3; *taz* 08.02.2017; *taz* 16.12.2016, S. 1–7; „Türsteher Europas – Wie Afrika die Flüchtlinge stoppen soll“ [*arte*, <https://www.youtube.com/watch?v=kKy4PT85Y0U>, letzter Zugriff 14.12.2018]). Trotz des Drucks auf die afrikanischen Länder Ägypten, Algerien, Mali, Marokko, Niger, Tunesien und Tschad musste der österreichische Innenminister Herbert Kickl im September in Wien eingestehen, dass es von keinem einzigen Land in Nordafrika eine positive Rückmeldung zur Forderung der EU gab, dort sogenannte „Anlandezentren“ oder „Ausschiffungsplattformen“ einzurichten.

¹²⁴ „[...] sind, unabhängig vom eigenen Geschlecht, vom eigenen Alter, von der eigenen Bildung, unabhängig, total unabhängig unterwegs zu uns, Aussehen und Herkunft egal, Zukunft zwecklos, Vergangenheit verfallen“ (Jelinek: *Die Schutzbefohlenen*, S. 4/33).

¹²⁵ „[...] und unser Reden wird ins Leere fallen, in Schwerelosigkeit [...], weil es ins Nichts fallen wird, in den luftleeren Raum, ins Garnichts, wo es dann schweben wird, in der Schweben bleiben wird, im Wasser, in der Leere, ja.“ (Ebd., S.4/33). Mit Arendt: „[W]enn der Mensch den Standort in der Welt verliert, durch den allein er überhaupt Rechte haben kann und der die Bedingung dafür bildet, daß seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind, [...] wenn Menschen in die Situation gebracht werden, wo ihnen [...] dauernd Dinge zustoßen, die ganz unabhängig davon sind, was sie tun oder unterlassen“, so handelt es sich um „politisch gesprochen lebende Leichname“: „Auch wo ihnen eine noch intakte Zivilisation

In *diesem* genauen Sinne „nacktes Leben“¹²⁶ produzieren die Regime der Ausnahme, lokalisiert und lokalisierend in Erstaufnahmeeinrichtungen und isolierenden „Ankerzentren“ (mit Residenzpflicht, die auf die Abschiebung angelegt ist),¹²⁷ in festsetzenden Flüchtlingslagern an der Peripherie, sogenannten „Hotspots“ der EU auf den griechischen Ägäisinseln, wie Moria auf Lesbos,¹²⁸ den Lagern in Libyen und geplanten „Ausschiffungsplattformen“.¹²⁹ – Mag sein *auf Zeit*, aber in einer *Zeit* unverfügbarer, unbestimmter *Dehnung*, vorläufiger Aufenthalte im Transit auf unbestimmte leere Zeit, der die *Politik* des Provisoriums gilt: mehr als zwei Jahre – bis zur Entscheidung bzw. darüber hinaus in verschiedenen Modi der Ausdehnung des Provisoriums, im weiterhin ‚vorübergehenden‘ ‚subsidiären Schutz‘¹³⁰ (bis der Krieg in Syrien zu Ende oder eine Heimkehr erlaubt ist), in der bloßen Duldung oder in der temporären Aussetzung der Abschiebung(sverfügung), die das Provisorium als Drohung auferlegt.¹³¹ Die *Politik* des Provisoriums richtet Zonen ein und schreibt als Politik der unvorhersehbaren Ausdehnung der Unbestimmtheit Lagen zu, *erzeugt* Zustände und ‚Bilder‘ für die Öffentlichkeit (die nicht dabei ist); sie entzieht den dieser Unterworfenen die Verfügung über die Zeit des ‚eigenen Lebens‘, sie löscht biographische Zeit rückwärts bezüglich der Vergangenheit, vorwärts die Zukunft.

„Wir sind gekommen, doch wir sind gar nicht da“, sagen (wohl) die vielen (Flüchtenden) am Ende von Jelineks Text.¹³² Jelineks *Die Schutzbefohlenen* wird nicht nur

das Leben sichert“ (Arendt: *Elemente*, S. 443).

¹²⁶ Arendt: *Elemente*, S. 429; das zeige: „Wie nahe das Phänomen der Staatenlosigkeit bereits der totalitären Welt verwandt ist“ (S. 431) und zwar mit der „Polizeimacht in der Herrschaft über große Menschengruppen, die von vornherein, unabhängig von allen individuell begangenen Delikten außerhalb der Gesetze standen“.

¹²⁷ Vgl. *taz* 26.11.2018, S. 7.

¹²⁸ Vgl. die Berichte (im September 2018, wie im Okt. 2017) über die Zustände für 9000 Menschen im für 3000 eingerichteten Lager; schmalste Auswege führen unvorhersehbar aufs griechische Festland, ohne dass der Anwuchs der Zahlen auch nur aufgehalten wäre. Umgekehrt plant Dänemark ein „Ausreisezentrum“ auf einer kleinen Ostseeinsel (*taz* 03.12.2018).

¹²⁹ Vgl. #NichtMeineLager, ProAsyl (Oktober 2018); zu all’ dem (EU-Gipfel zur Migration) *taz* 30.6./1.7.2018, S. 3; vgl. zu EU-Asylzentren in Libyen (*taz* 28.4.2017; *taz* 28.6.2018, S. 8).

¹³⁰ Holert und Terkessidis: *Fliehkraft*, S. 83–86.

¹³¹ Ebd., S. 77–103, hier insb. „Warten auf Abschiebung“, S. 86–89, „Architektur des sozialen Todes“, S. 90–94. Das auferlegte leere *Warten* (vgl. S. 93) ist für die vor dem Nationalsozialismus Flüchtlenden beschrieben worden (z.B. Annette Keck: „Poetik unsichtbarer Wände und fadenscheiniger Machwerke. Warten mit Feuchtwanger und Brecht“, in: *Raumkonstruktionen in der Moderne. Kultur – Literatur – Film*, hg. von Sigrid Lange, Bielefeld 2001, S. 75–92, S. 319–344).

¹³² Jelinek: *Die Schutzbefohlenen*, S. 31, S. 33.

den gegenwärtigen Regimen der Geflohenen als Niemanden gerecht, indem eine ‚theatrale‘ Analyse der Flüchtlings-*Nicht-Ankunft*¹³³ in der Suspendierung des (dramatischen) Auftritts vollzogen wird. Ankommen ist ein nicht-finalisierter Prozess, im ‚Niemandland‘ der ‚Schutzbefohlenen‘. Wenn gegenwärtig Theater mit den Realitäten der fremdenfeindlichen Asylpolitik und -regime Deutschlands und der Europäischen Union konfrontieren wollen, indem den intransparenten Entscheidungen der Behörden andere Stimmen und Erzählungen entgegengehalten werden,¹³⁴ und auch wenn das Theater aktuell ‚Flüchtlingen‘ ‚selbst‘ (was immer *selbst* hier ist oder wäre)¹³⁵ einen ‚Erscheinungsraum‘ und ihnen beim Publikum Gehör gibt,¹³⁶ dann müssen die theatralen Präsentationen aber vor allem mit den durch diese Regimes geschaffenen Rand-, Transit- und Ausnahmezonen als *offs* konfrontieren. Dabei rückt die Bühne in die Reihe jener Orte ein,¹³⁷ an denen Geflohene sich vorübergehend aufhalten und provisorisch ‚subsidiären Schutz‘ genießen. Theatral verhandelt werden muss aber der Entzug des szenischen ‚Erscheinungsraums‘, der Zugehörigkeit voraussetzt und Hörende und Sehende versammelt, wie der Entzug zugleich der Figuration der am Rande auftauchenden ungewissen Gestalten, der Niemande als Jemand. Den Deplatzierten ist *nicht* nur im hinsichtlich Zeit und Zukunft ungewissen Transit, im Raum der bürokratischen Verfügungen, in systematischer Ungewissheit hinsichtlich eines möglichen zukünftigen Weges, versagt, sich als Subjekte ihres Lebens und ihrer Reden zu behaupten. *Vielmehr* wird von Jelinek das (suspendierte) Modell des souveränen Auftritts im Erscheinungsraum selbst nicht gehalten. Der von Arendt entworfene Erscheinungsraum, in dem Sprechende – auftretend – sich als Subjekte ‚zur Welt‘ bringen, hat auch als ‚Ideal‘ Bedingungen, die beschränken. Das Theater macht sich zum Transitraum der Nicht-Etablierung von konturierten Subjekten der Rede, als transitorischer Ort, allenfalls temporär gegebene Zone transitorischer Gestalten. Dies *nicht*

¹³³ Und nun noch einmal: Die Flüchtlingsregime dehnen die Grauzonen, in denen „Flüchtlinge“ ausgeschlossen und festgehalten werden, so dass sie unabsehbar *nicht* angekommen *sein werden*; der Euphemismus des (ehemals) ‚Geflüchteten‘ verstellt dies.

¹³⁴ Das geschieht an einem anderen rechtlich nicht belangreichen Ort, analog dem der Reden von den Menschenrechten (vgl. Vismann: „Menschenrechte“, S. 167).

¹³⁵ Wer darf, mit welchem Status, offiziell, bezahlt, mit Vertrag auf einer öffentlichen Theaterbühne auftreten? Die Auseinandersetzungen sind bekannt.

¹³⁶ Wenn nicht nur Flüchtlingsschicksale von ‚Fürsprechern‘ vorgetragen werden; vgl. Vogel und Menke: „Das Theater als transitorischer Raum“, S. 7f., S. 20f. und die Beiträge zum gegenwärtigen Theater in *Flucht und Szene*, hg. von Menke und Vogel.

¹³⁷ Vgl. Vogel und Menke: „Das Theater als transitorischer Raum“, S. 8.

nur insofern, als die Grauzone, in die die flüchtend Eintreffenden (und sei es temporär) gebannt sind, im transitorischen Zwischenraum des Theaters ihre ‚Spiegelung‘ erhält. Vielmehr muss als des Theaters *Möglichkeit*, und nicht als Defizienz, ausgewiesen werden, dass im (always/already) *theatralen* (sich) Entziehen von Sprecherpositionen im temporären, im Transitraum, der die Bühne ist, *transitorischen Nicht-Gestalten* Raum gegeben wird. Daran ist (auch) Jelineks *Die Schutzbefohlenen* gelegen. Bei den vagierenden Reden handelt es sich um nicht identifizierbare, nicht (Personen) figurierende Reden (in denen auch die hämischen der Einheimischen emergieren)¹³⁸ der nicht gestalthaften, nicht (auch nicht als ‚wir‘ eines Flüchtlingschors) konturierten Vielzahl.

Derrida setzt die Gewissheiten der Zugehörigkeit (oder keiner, zu einer, zu keiner Gemeinschaft) aus,¹³⁹ während Arendt als das „einzigste Menschenrecht“, das „auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen“ nannte.¹⁴⁰ Es ist die Vielzahl als Überzahl,¹⁴¹ durch die und auf die hin die Demokratie sich de-limitieren muss.¹⁴² Hier situiere ich die mit den fliehend Kommenden an die Demokratie und an das Politische gestellte Anforderung, die auch eine ans Denken ist. Gedacht werden muss die „Erschütterung der Struktur [...] des Eigenen der miteinander geteilten Eigenschaften, der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft“, deren („dieser Erschütterung“) „Teil“ „wir“ sind, „sie geht durch uns hindurch“.¹⁴³ Die unüberschaubare, nicht beschränkte Viel-Zahl

¹³⁸ „Achtung, die Menschenwürde kommt jetzt auch, da kommt sie!, machen Sie ein Foto, schnell, bevor sie wieder weg ist! Die Würde, achtung, die sollen Sie achten, die Würde, Achten Sie auf die Würde, sonst versäumen Sie sie, halten Sie Ihr Gerät bereit, die Würde, ja, die hier, [...], gebietet es dem Staat, Personen, die sich in derselben Situation befinden, auch gleich zu behandeln, so, und wieso hat der jetzt, dieser Ausländer, in der U-Bahn einen Sitzplatz und ich nicht, wieso ist der früher eingestiegen als ich?, der sollte doch immer nur aussteigen! [...] Also den stoß ich vom Bahnsteig, bei nächster Gelegenheit stoß ich den runter, und er ist wie nie gewesen, falls er nicht gerettet wird.“ (Jelinek: *Die Schutzbefohlenen*, S. 8/33). Vgl. Arendt zur Un-Form der Rede des *Mob*, die ausspricht, was die alltägliche Politik vollzieht (Arendt: *Elemente*, S. 414) und in Bezug auf das ‚Millennium überflüssiger Menschen‘, dem die „Läger“ gelten: der „Mob weiß es schon“ (Arendt: „Konzentrationslager“, S. 330).

¹³⁹ Vgl. Derrida: *Politik der Freundschaft*, S. 67–77, vor allem alle der Geburt und der Genealogie, S. 155f.; vgl. S. 119.

¹⁴⁰ Sie bezieht sich dabei, bekanntlich, auf Aristoteles (Arendt: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, S. 402, 406). Arendt spricht von Nicht-Zugehörigkeit nur als Beschneidung von außen: „wenn die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft, in die man hineingeboren ist, nicht mehr selbstverständlich und die Nichtzugehörigkeit zu ihr nicht mehr eine Sache der Wahl ist“ (Arendt: *Elemente*, S. 448).

¹⁴¹ Derrida: *Politik der Freundschaft*, S. 46–49. Derrida führt das von Aristoteles’ *Politik der Freundschaft*: der Freundschaft „in geringer Zahl“, nur ausschließend vermerkte/produzierte ‚Zuviel‘ (vgl. S. 26f.) auf die nicht beschränkte Vielzahl.

¹⁴² Ebd., S. 156; das ist die ihr eingeschriebene „selbstdekonstruktive Kraft“ (ebd. u. S. 153–157).

¹⁴³ Ebd., S. 119; vgl. S. 117–121.

entgrenzt (Konzepte von) ‚Gemeinschaft‘ in ‚unfassbaren, sich vervielfältigenden und fluktuierenden Mengen‘ von jeweiligen, vorübergehenden „Bevölkerungen, Sprachen, Gruppen, Einzelnen, Körpern, Familienverbänden“.¹⁴⁴ Die Demokratie, die (weil sie nicht auf internen Gliederungen, Ausschlüssen und Hierarchien beruht) „zählt, zählt die Stimmen und Subjekte“, aber „darf die Singularitäten, die beliebigen Einzelnen nicht zählen“,¹⁴⁵ und kommt sie ohne Begriff der Zugehörigkeit nicht aus, kann sie sich nicht auf in der Vergangenheit gegründete oder gegenwärtig vermeintlich gegebene Zugehörigkeiten begrenzen. Mit Derrida: „Kein *numerus clausus* für die Hinzukommenden. [...] sie kämen, vielleicht, eines Tages, die Freunde, in welcher Zahl auch immer“.¹⁴⁶ Die nicht gezählte, unfassbare Vielzahl de-limitiert die (Kategorien) der Zugehörigkeit und die der Gemeinschaft durch und auf ungewisse Zukünfte: der unabsehbar, *vielleicht, Hinzukommenden*.¹⁴⁷ Insofern wäre, mit Agamben gesprochen, „Flüchtling“ „die einzige Kategorie, die uns heute Einsicht in die Formen und Grenzen einer künftigen politischen Gemeinschaft gewährt“.¹⁴⁸

¹⁴⁴ So im Anschluss an Jean-Luc Nancy Ulrike Haß: „Ankunft zu Vielen“, in: *Flucht und Szene* (hg. von Menke und Vogel), S. 262–280, hier S. 262ff.

¹⁴⁵ Derrida: *Politik der Freundschaft*, S. 13; vgl. S. 157.

¹⁴⁶ Ebd., S. 13, S. 155ff.

¹⁴⁷ Vgl. Derrida, ebd., S. 13f., vgl. S. 54–57, S. 121.

¹⁴⁸ Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 22, vgl. S. 21f., S. 26–29.

Literaturverzeichnis

- Giorgio Agamben: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*, Freiburg i. Br., Berlin 2001.
- : *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben* (zuerst ital. 1995), Frankfurt a. M. 2002.
- Hannah Arendt: „Konzentrationslager“, in: *Die Wandlung* 3/4 (1948), unter Mitwirkung von Karl Jaspers, Marie Luise Kaschnitz und Alfred Weber hg. von Dolf Sternberger, S. 309–330.
- : „Wir Flüchtlinge“, in: Dies.: *Zur Zeit: Politische Essays*, hg. von Marie Luise Knott, übers. von Eike Geisel, Berlin 1986, S. 7–21 (zuerst als „We Refugees“, in: *Menorah Journal* 31 (1943); repr. in *The Jew as Pariah*, S. 55–67).
- : *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955) (von der Verfasserin übertragen), Frankfurt a. M. 1997; amerikanisches Orig. *The Origins of Totalitarianism*, New York (NY) 1951.
- : *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (1960), München ¹2001; amerikanisches Orig. *The Human Condition* (1958), Chicago, London ²1998.
- Seyla Benhabib: *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten*, Frankfurt a. M. 2016.
- : *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt a. M. 2017.
- Walter Benjamin: *Gesammelte Schriften* [GS], hg. von Tillman Rexroth, Rolf Tiedemann, Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.1: *Aufsätze, Essays, Vorträge*, Frankfurt a. M. 1977.
- Jacques Derrida: *Politik der Freundschaft*, Frankfurt a. M. 2000.
- : „Unabhängigkeitserklärungen“ u.a., in: *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, hg. von Uwe Wirth, Frankfurt a. M. 2002, S. 121–128; noch einmal in: *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, hg. von Christoph Menke und Francesca Raimondi, Frankfurt a. M. 2011, S. 150–158.
- : *Von der Gastfreundschaft*, Wien 2016.
- Günter Frankenberg: „Menschenrechte im Nationalstaat – Schutz vor politischer Verfolgung“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 33: *Menschen- und Bürgerrechte*, hg. von Ulrich Klug und Martin Kriele, Stuttgart 1988, S. 81–96.
- Susanne Göttsche: *Das Drama der Hikesie. Ritual und Rhetorik in Aischylos' Hiketiden*, Münster 2000.
- Dieter Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2001.
- Werner Hamacher: „On the Right to have Rights: Human Rights; Marx and Arendt“, in: *The New Centennial Review* 14/2 (2014), S. 169–214.
- Ulrike Haß: „Woher kommt der Chor“, in: *Maske und Kothurn* 58: *Auftritt Chor. Formationen des Chorisches im gegen-wärtigen Theater* 1 (2012), S. 13–30.
- : „Ankunft zu Vielen“, in: *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*, hgg. von Bettine Menke und Juliane Voge, Berlin 2018, S. 262–280.
- Matthias Hoesch: „Was die Philosophie zur Debatte um die Flüchtlinge beitragen kann“, in: *Kölner Stadtanzeiger* (online: 6.1.2016; letzter Zugriff: 9.6. 2018).
- Tom Holert und Mark Terkessidis: *Fliehkraft. Gesellschaft in Bewegung – von Migranten und Touristen*, Köln 2007.
- Ulrich Bröckling, Eva Horn, Stefan Kaufmann (Hg.): *Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten*, hg. von, Berlin 2002.
- Elfriede Jelinek: *Die Schutzbefohlenen*, nach <http://www.elfriedejelinek.com> (letzter Zugriff 15.10.2017); zit. nach <http://www.a-e-m-gmbh.com/ej/fschutzbefohlene.htm> (letzter Zugriff 10.11.2014).
- Immanuel Kant: *Werkausgabe*, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. XI: *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik* 1, Frankfurt a. M. 1977, S. 193–251.
- Annette Keck: „Poetik unsichtbarer Wände und fadenscheiniger Machwerke. Warten mit Feuchtwanger und Brecht“, in: *Raumkonstruktionen in der Moderne. Kultur – Literatur – Film*, hg. von Sigrid Lange, Bielefeld

2001, S. 75–92, S. 319–344.

Otto Kimminich: *Grundprobleme des Asylrechts*, Darmstadt 1983.

Hans-Thies Lehmann: *Theater und Mythos. Die Konstitution des Subjekts im Diskurs der antiken Tragödie*, Stuttgart 1991.

—: *Tragödie und dramatisches Theater*, Berlin 2013.

Burkhard Liebsch, Michael Staudigl, Philipp Stoellger (Hg.): *Perspektiven europäischer Gastlichkeit*, Weilerswist 2016.

Bettine Menke und Juliane Vogel (Hg.): *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*, Berlin 2018.

Christoph Menke und Francesca Raimondi (Hg.): *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, Frankfurt a. M. 2011.

Christoph Menke: *Am Tag der Krise*, Berlin 2018.

Charlton Payne: „Auf der Spur des Menschlichen in Flüchtlingserzählungen der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur“, in: *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 63/4 (2016), S. 347–357.

Herbert Reiter: *Politisches Asyl im 19. Jahrhundert*, Berlin 1992.

Hans Tremmel: *Grundrecht Asyl. Antwort der Sozialethik*, Freiburg i. Br. 1992.

Cornelia Vismann: *Das Recht und seine Mittel*, hg. von Markus Krajewski und Fabian Steinhauer, Frankfurt a. M. 2012.

Juliane Vogel: „Who’s there? Zur Krisenstruktur des Auftritts in Drama und Theater“, in: *Auftreten. Wege auf die Bühne*, hg. von dies. und Christopher Wild, Berlin 2014, S. 22–37.

—: *Aus dem Grund. Auftrittprotokolle zwischen Racine und Nietzsche*, Paderborn 2017.

Joseph Vogl: „Asyl des Politischen. Zur Struktur politischer Antinomien“, in: *Raum – Wissen – Macht*, hg. von Rudolf Maresch und Niels Werber, Frankfurt a. M. 2002, S. 156–172.

Internetquellen

https://de.wikipedia.org/wiki/Abkommen_über_die_Rechtsstellung_der_Flüchtlinge, letzter Zugriff 24.11.2018

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/staatenlose>, letzter Zugriff 14.12.2018

<https://de-de.facebook.com/pages/category/Community-Organization/Wer-Deutschland-nicht-liebt-soll-Deutschland-verlassen-937887429574939>, letzter Zugriff 16.12.2018

<https://philosophia-perennis.com/2017/01/21/wer-deutschland-nicht-liebt-soll-es-verlassen>, letzter Zugriff 16.12.2018

<http://www.wer-deutschland-nicht-liebt.de>, letzter Zugriff 16.12.2018

<https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-familiennachzug-1.4239128>, letzter Zugriff 12.12.2018

<https://www.youtube.com/watch?v=kKy4PT85Y0U>, letzter Zugriff 14.12.2018